

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 36	FREITAG, DEN 16. SEPTEMBER	2016
Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 2016	Dritte Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete 791-1-10, 791-1-11, 791-1-12, 791-1-92, 791-1-86, 791-1-91, 791-1-90, 791-1-87, 791-1-13, 791-1-28, 791-1-29, 791-1-30, 791-1-44, 791-1-45, 791-1-64, 791-1-65, 791-1-66, 791-1-67, 791-1-68, 791-1-69, 791-1-70, 791-1-71, 791-1-72, 791-1-73, 791-1-74, 791-1-105, 791-1-106, 791-1-107, 791-1-108, 791-1-109, 791-1-110, 791-1-121, 791-1-125, 791-1-126, 791-1-128, 791-1-129, 791-1-130	381
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Dritte Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete Vom 16. August 2016

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

- | | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet Finkenwerder Süderelbe</p> <p>§ 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Finkenwerder Süderelbe vom 17. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 250), zuletzt geändert am 24. April 2012 (HmbGVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.</p> <p>1.2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.</p> | <p>1.3 Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Hunde oder Katzen mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.</p> <p>1.4 Nummer 12 erhält folgende Fassung:
„12. in den Gewässern zu baden sowie zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen,“.</p> <p>1.5 Nummer 14 erhält folgende Fassung:
„14. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzwerfen oder zurückzulassen,“.</p> <p>1.6 In Nummer 18 werden hinter dem Wort „Aufschüttungen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.</p> <p>2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 bis 5, 7, 11, 14 bis 18, 20 und 22“ durch die Textstelle „1 bis 5, 7, 8, 11, 14 bis 23“ ersetzt.</p> |
|---|--|

2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1, 2, 4, 5, 15, 23 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 sowie, soweit Einfriedigungen vorgenommen oder Weide-tränken errichtet werden, die Nummer 16 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Nummer 22 bis zum Zeitpunkt der Öffnung der Alten Süderelbe für eine Veränderung des Wasserhaushaltes im Rahmen der obstbaulichen Nutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

2.3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 15, 17 und 18 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, ausgenommen die Wasserfläche der Alten Süderelbe bis zum Zeitpunkt der Öffnung der Alten Süderelbe, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

2.4 In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Nummern 1 bis 5, 15 und 23 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit der Bevölkerung zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinner zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Westerweiden

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Westerweiden vom 25. April 1989 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 24. April 2012 (HmbGVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. Kopfweiden regelmäßig – mindestens alle fünf Jahre – zu schneiden,
2. Gewässer und nasse Senken anzulegen und zu entwickeln,
3. ortsfeste Weidezäune im Fall ihrer Errichtung bei Beweidung durch Rinder oder Pferde in offener Bauweise mit Pfählen und Drahtbespannung ohne Geflechtung und nicht höher als 1,60 m auszuführen,
4. an Gehölzen befestigte Zäune zu entfernen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen“,

2.1.2 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen“,

2.1.3 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen“,

2.1.4 In Nummer 19 werden hinter dem Wort „Aufschüttungen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.

2.1.5 In Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 22 angefügt:

„22. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen.“

2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Nummern 1, 2, 5, 7, 13, 17, 18 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 für die landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Nummer 10 für das Freilaufenlassen von Hunden bei der Bullenhaltung und die Nummer 21 für die obstbauliche Nutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 1 Absatz 2 erheblich beeinträchtigen könnten“,

2.2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7 und 13 bis 22 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde“,

2.2.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 2, 5, 7, 13 und 19 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 1 Absatz 2 erheblich beeinträchtigen könnten“,

2.2.4 In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 13 und 18 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit der Bevölkerung zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinner zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 1 Absatz 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Norderelbe

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Norderelbe vom 16. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 207),

zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Norderelbe“ durch die Wörter „Obere Tideelbe“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Wilhelmsburg, Moorwerder und Billwerder Ausschlag sowie Kirchwerder, Ochsenwerder, Spadenland, Moorfleet und Tatenberg belegenen Flächen der Norderelbe mit ihrem Vorland, der Bunthäuser Spitze mit dem Bunthäuser Sand, des Vorlands bei Gauert, des Wrauster Bogens und des Vorlandes der Elbe zwischen Sande und Zollenspieker sowie der Filterbecken der südlichen Billwerder Insel, des Vogelschutzgehölzes und des südlichen Holzhafengrabens werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes, die zugleich Teilflächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Hamburger Unterelbe“ sind, sind in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichnet.

(2) Die Naturschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie bei den Bezirksämtern Hamburg-Mitte und Bergedorf zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 1 werden die Wörter „als Lebensstätte“ durch die Wörter „die Lebensstätten“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Seeadler“ die Textstelle „Biber“ eingefügt.
- 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Flüsse mit Schlammbänken“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägter Lebensraumkomplex aus vollständig zonierten Schlammuferfluren, Tief- und Flachwasserzonen der Tide-Elbe, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Spülsäumen, Tide-Röhrichten und Hochstaudenfluren, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Fische und Vögel,
2. des prioritären Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägter Weichholz-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie Strandwällen, Flutmulden, Prielen und Watten, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,
3. des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ als naturnahe, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägte, unbeschattete Uferstaudenflur

mit standorttypischer Vegetation und Nährstoffversorgung auf vielfältig strukturierten Standorten in Kontakt zu wertvollen auentypischen Lebensräumen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heuschrecken und Vögel,

4. der Population des Rappfens mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus Flach- und Tiefwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten in enger Verzahnung als durchgängige Wanderstrecke sowie als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
5. der Population der Finte mit ihren vorkommenden Lebensphasen, insbesondere der Larven, in ihren naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Lebensstätten aus Flach- und Tiefwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten in enger Verzahnung als ungehindert erreichbares Nahrungs- und Aufwuchsgebiet,
6. der Population des Meerneunauges, Flussneunauges und des Lachses mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus Flach- und Tiefwasserbereichen sowie Stromkanten als durchgängige Wanderstrecke,
7. der Population des prioritären Schierlings-Wasserfenchels mit seinen vorkommenden Lebensphasen aus Adulten, Rosetten und Samen im Boden in seinen Lebensstätten aus naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Tide-Röhrichten, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Hochstaudenfluren und Tide-Auwäldern mit einer für die Art geeigneten Bodenbeschaffenheit und Höhenlage als strömungs- und wellenberuhigter Standort, auch für eine ausreichende Vernetzung mit anderen Vorkommen,

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.“

- 3.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

4. § 3 wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen“,
- 5.1.2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 - „9. Hunde oder Katzen mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen“,

5.1.3 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.

5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 bis 3, 5 bis 7, 14 bis 20“ durch die Textstelle „1 bis 3, 5 bis 7, 11, 14 bis 21“ ersetzt.

5.2.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 2, 6, 7, 14, 15, 17, 18 und 20 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Fahrwasser der Elbe im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 2007 I S. 963; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert am 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578, 1580), in der jeweils geltenden Fassung, und der Dove-Elbe sowie – soweit dort erforderlich – für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.

5.2.3 In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 13 und 14 werden angefügt:

„13. die Nummern 1, 2, 6, 7, 14, 16 und 18 für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitäts- und Wärmeversorgung dienenden Leitungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,

14. die Nummern 1 bis 3, 6, 7, 14 und 17 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

5.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von den Nummern 1, 2, 4, 6, 7 und 14 der Verbote des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Ausübung der Jagd auf Schalenwild erteilen, wenn die Durchführung der Verbote zu einer gesteigerten Gefährdung des Straßenverkehrs durch Fallwild oder zu einer betrieblichen Härte bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb des Schutzgebietes führt und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufhebung des Landschaftsschutzes

Folgende Verordnungen treten, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden, außer Kraft:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Spadenland vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 108), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255),
2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorfleet vom 23. März 1976 (HmbGVBl. S. 63), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255),
3. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ochsenwerder vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 103), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255),
4. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kirchwerder vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 100), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255) und die
5. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Tatenberg vom 23. März 1976 (HmbGVBl. S. 64), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255).“

Artikel 4

**Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet Holzhafen**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Holzhafen vom 19. März 2013 (HmbGVBl. S. 90) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichnete, in den Gemarkungen Billwerder Ausschlag und Moorfleet belegene Fläche des Holzhafens, die als Europäisches Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutzgebiet) benannt ist, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-Vogelschutzgebiet) „Holzhafen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 BNatSchG ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Population der Löffelente, Krickente und Brandgans mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus großflächigen Süßwasserwatten und Flachwasserbereichen zu erhalten.“

2.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 HmbBNatSchAG, in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.

- 4.2 Nummer 13 erhält folgende Fassung:
„13. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.
- 4.3 Nummer 15 erhält folgenden Fassung:
„15. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.
- 4.4 Der Punkt am Ende der Nummer 25 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 26 angefügt:
„26. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen.“
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 11 und 18 bis 24“ durch die Textstelle „1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 11, 15, 18 bis 24 und 26“ ersetzt.
- 5.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Nummern 1, 2, 3, 6, 7, 18 bis 22 für das Betreten, den Betrieb, die Unterhaltung und die Deichverteidigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Kreuzungsbauwerke,“.
- 5.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Nummern 1, 2, 6, 7, 9, 18 bis 24 für Unterhaltungsmaßnahmen von HAMBURG WASSER auf Kaltehöfe sowie für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitätsversorgung dienenden Leitungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,“.
- 5.4 In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
„11. die Nummern 1 bis 3, 6, 7, 18 und 21 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Schnaakenmoor

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Schnaakenmoor vom 31. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 523), geändert am 11. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in der Gemarkung Rissen belegenen Flächen des Schnaakenmoores und angrenzender Bereiche werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes, die zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)

„Schnaakenmoor“ sind, sind in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichnet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Sandheiden auf Binnendünen“ als von Zwergsträuchern, niedrigwüchsigen Kräutern, Rosettenpflanzen sowie Moose und Flechten geprägte, von offenen Sandstellen durchsetzte Heide mit unterschiedlichen Altersphasen sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege auf ehemaligen oder bestehenden Binnendünen nährstoffarmer Ausprägung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,
2. des Lebensraumtyps „Offene Grasflächen auf Binnendünen“ als von niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern geprägte, von offenen Sandstellen durchsetzte, lückige Trocken- und Magerrasen mit unterschiedlichen Altersphasen in enger Verzahnung sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege auf ehemaligen oder bestehenden Binnendünen nährstoffarmer Ausprägung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,
3. des Lebensraumtyps „Dystrophe Stillgewässer“ als naturnahe, ungestörte, nährstoffarme Moorgewässer mit Torfmoos-Schwingrasen, Tauch- oder Schwimmblattvegetation und uferbegleitenden Röhrichten, Wollgras- oder Seggenriedern sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Libellen und Amphibien,
4. des Lebensraumtyps „Feuchte Heiden“ als von Torf-, Feuchtbodenmoosen oder Glockenheide geprägte, von Schlenken durchsetzte, nährstoffarme, feuchte Zwergstrauchheiden auf sandig-anmoorigen oder torfigen Böden mit weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnissen und geringem Gehölzaufwuchs, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Amphibien und Reptilien,
5. des Lebensraumtyps „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ als naturnahe, von Torfsubstraten und hoher Wassersättigung geprägte, von Schlenken oder Schwingrasen durchsetzte und von typischen Moosen besiedelte, gehölzarme Moore mit typischer Hydrologie und nährstoffarmen Bedingungen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Libellen, Amphibien und Reptilien,
6. der Population der Großen Moosjungfer mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus schwach sauren bis neutralen, besonnten Moorgewässern oder Heideweiern mit

ausreichend hoher Wasserpflanzendeckung, naturnahen Uferstrukturen und ungenutzten oder extensiv genutzten Offenlandbereichen im Umfeld sowie geringem Nährstoffeintrag und Fischarmut als Nahrungs-, Aufwuchs- und Fortpflanzungsgebiet

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.“

2.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 4 wird gestrichen.

3.2 Die Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.

3.3 In der neuen Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

3.4 Nummer 8 wird gestrichen.

4. In § 4 Nummer 1 wird das Wort „vor“ durch das Wort „von“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen.“

5.1.2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Hunde oder Katzen auf hierfür gesperrten Wegen oder auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen.“

5.1.3 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen.“

5.1.4 Nummer 29 erhält folgende Fassung:

„29. die Jagd – ausgenommen auf Fuchs, Waschbär und Marderhund in der Zeit zwischen dem 15. Juni und 28. Februar – auszuüben.“

5.1.5 In Nummer 30 wird die Textstelle „, soweit sie sich innerhalb des in der anliegenden Karte schraffiert gekennzeichneten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 Hmb-NatSchG befinden“ gestrichen.

5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 bis 3, 5, 6, 9, 12, 14, 16, 18 bis 22, 25 und 28“ durch die Textstelle „1 bis 6, 9, 11, 12, 14 bis 16, 18 bis 22, 24 und 25“ ersetzt.

5.2.2 In Nummer 2 wird folgende Textstelle angefügt:

„soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die

Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

5.2.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 2, 5 bis 7, 14 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 für waldbauliche Maßnahmen durch die zuständige Behörde, die im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde durchzuführen sind, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

5.2.4 In Nummer 4 wird folgende Textstelle angefügt: „soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

5.2.5 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Nummern 1, 2, 5 bis 7, 14 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 und, soweit Einfriedigungen vorgenommen, Weidetränken errichtet oder Unterstände unterhalten werden, die Nummer 16 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

5.2.6 Nummer 7 wird aufgehoben.

5.2.7 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. die Nummern 1 bis 3, 5, 6, 14 und 18 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinnners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

5.3 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen von den Verboten des Absatzes 1 Nummern 1, 2, 5, 6 und 29 für die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, wenn die Durchführung der Verbote zu einer betrieblichen Härte bezüglich der landwirtschaftlichen oder waldbaulichen Nutzung außerhalb des Schutzgebietes führt und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Flottbektal

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Flottbektal vom 1. Juni 1982 (HmbGVBl. S. 197), geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des feuchtwiesenreichen Bachtals mit seinen Talhängen und des naturnahen Waldbestandes im Rahmen historischer Strukturen, einschließlich der vielfältigen Pflanzen- und Tierarten.“
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Hinter Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen.“
 - 3.1.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen.“
 - 3.1.3 In Nummer 11 werden hinter dem Wort „Aufschüttungen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.
 - 3.1.4 In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:
„13. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen.“
 - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Nummern 1 bis 2a und 4 sowie 8 bis 13 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,“.
 - 3.2.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „1 und 4“ durch die Textstelle „1, 2 und 4“ sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - 3.2.3 Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. die Nummern 1, 2 und 4 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 1 Absatz 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“
- 2.1.2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.
- 2.1.3 Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.
- 2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Nummern 1 bis 6, 9 bis 11, 13 bis 15 und 17 bis 20 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,“.
 - 2.2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Nummern 1, 2, 5 bis 7, 13 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 für waldbauliche Maßnahmen, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.
 - 2.2.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Nummern 1, 6, 13, 15, 17, 18 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 für das Gelände des Parks Wittenbergener Weg 110 (Flurstücke 5110, 5101 und 4703 der Gemarkung Rissen) und des Luusparks (Flurstück 5972 der Gemarkung Rissen) im Rahmen der Unterhaltung des Gartendenkmals beziehungsweise der öffentlichen Grünanlage,“.
 - 2.2.4 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Nummern 1, 2, 5, 8, 11 bis 13 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 im Rahmen der bestehenden Nutzung der Hausgärten,“.
 - 2.2.5 In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
„11. die Nummern 1 bis 3, 5, 6, 13 und 17 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wittenbergen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wittenbergen vom 1. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 413) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 4 wird gestrichen; die Nummern 5 bis 9 werden Nummern 4 bis 8.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Eppendorfer Moor

§ 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Eppendorfer Moor vom 30. Dezember 2014 (HmbGVBl. 2015 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen.“
 - 1.2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen.“
 - 1.3 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. in den Gewässern zu baden sowie zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen oder die Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.“
 - 1.4 Der Punkt am Ende der Nummer 20 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:

„21. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Nummern 1 bis 6, 10 und 13 bis 21 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,“
 - 2.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 13 und 17 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“
 - 2.3 In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Nummern 1 bis 5, 13 und 16 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“
- 1.2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“
- 1.3 In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Nummern 1 bis 3a, 5, 10, 13 bis 15, 17 und 18 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,“
 - 2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „die Nummern 1 und 5 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie die Nummern 1, 3, 5 und 15“ durch die Textstelle „die Nummern 1, 2, 5, 10 und 15 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie die Nummern 1, 2, 3, 5, 10 und 15“ ersetzt.
 - 2.3 In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Nummern 1, 2, 3a, 5, 10 und 14 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook vom 29. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-u), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der Naturschutzkarte rot eingezeichneten, in den Gemarkungen Duvenstedter Brook und Wohldorf belegenen Flächen werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-Vogelschutzgebiet) „Duvenstedter Brook“ und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Duvenstedter Brook“.“
2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Schutzzweck ist, die natürliche Funktionsfähigkeit der Torfmoore, Niedermoore, Röhrichte, Feuchtwiesen, Heiden, Fließ- und Stillgewässer sowie der einheimischen Laubwälder, der Bruch- und Auwälder und der in ihnen vorkommenden besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie Kranich, Seeadler, Schwarz- und Mittelspecht, Kreuzotter, Kammmolch,

Artikel 9

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Rothsteinsmoor

§ 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Rothsteinsmoor vom 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter der Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“

Laubfrosch, Große Moosjungfer, Schillerfalter und Bauchige Windelschnecke sowie Grüne Waldhyazinthe, Fleischfarbenes Knabenkraut, Mittlerer Sonnentau, Weißes Schnabelried, Kleiner Wasserschlauch, Kümmelblättrige Silge und Gelbes Windröschen zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Kranichs als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus eng miteinander verzahnten Bruchwäldern, Moorbiotopen, Verlandungszonen und Feuchtwiesen,
2. des Seeadlers als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Nahrungs- oder Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Laubwaldbeständen in Verbindung mit fisch- und wasser- vogelreichen Gewässern,
3. der Rohrweihe als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus Schilfröhrichten in Verbindung mit größeren Wasserflächen,
4. des Wespenbussards als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Laubwaldbeständen in Verbindung mit einer strukturreichen, halboffenen Landschaft mit reichem Angebot an Hautflüglern,
5. des Wachtelkönigs als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus eng miteinander verzahnten und kleinräumig verteilten Mähwiesen, Seggenriedern, Schilfflächen, Gebüschgruppen und Hochstaudenfluren,
6. des Neuntöters als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus reich strukturierten Hochstaudenfluren, Hecken und Gebüsch,
7. des Eisvogels als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und Uferdynamik mit Abbruchkanten,
8. des Schwarzspechts und des Mittelspechts als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus strukturreichen, durch Alt- und Totholz geprägten Laubwäldern

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Vogelarten ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.

(3) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 BNatSchG ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation geprägte nährstoffreiche Stillgewässer mit naturnahen Uferabschnitten, typischer Vegetationszonierung und -strukturelemente wie Tauchfluren und Schwimmdecken sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, Nährstoff- und Lichtversorgung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen und Amphibien,
2. des Lebensraumtyps „Dystrophe Stillgewässer“ als naturnahe, ungestörte, nährstoffarme Moorgewässer mit Torfmoos-Schwingrasen, Tauch- oder Schwimmblattvegetation und uferbegleitenden Röhrichten, Wollgras- oder Seggenriedern sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Libellen,
3. des Lebensraumtyps „Feuchte Heiden“ als von Torf- oder Feuchtbodenmoosen und Glockenheide geprägte, von Schlenken durchsetzte, nährstoffarme, feuchte Zwergstrauchheiden auf sandig-anmoorigen oder torfigen Böden mit weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnissen und geringem Gehölzaufwuchs, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Amphibien und Reptilien,
4. des Lebensraumtyps „Pfeifengraswiesen“ als gut strukturiertes, kräuterreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Pfeifengraswiesen auf feuchten und nährstoffarmen Standorten mit einem geeigneten Wasserhaushalt und dünner Streuschicht, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Schmetterlinge und Heuschrecken,
5. des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Wiesenfuchsschwanz- und Glatt- haferwiesen mit typischer Schichtung der Wiesen- narbe, geringer Streuauflage und hoher Standortvielfalt, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel,
6. des Lebensraumtyps „Renaturierungsfähige Hochmoore“ als naturnahe, von Torfablagerungen geprägte, regenwasserabhängige und regenerationsfähige, von Hochmoorvegetation besiedelte, gehölzarme Hochmoorreste mit typischer Hydrologie und nährstoffarmen Bedingungen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Libellen und Reptilien,
7. des Lebensraumtyps „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ als naturnahe, von Torfsubstraten und hoher Wassersättigung geprägte, von Schlenken oder Schwingrasen durchsetzte und von typischen Moosen besiedelte, gehölzarme Moore mit typischer Hydrologie und nährstoffarmen Bedingungen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Libellen, Amphibien und Reptilien,

8. des Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwälder“ als naturnaher bodensaurer Buchenwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
 9. des Lebensraumtyps „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnaher Buchenwald auf basen- oder kalkhaltigen Böden mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
 10. des Lebensraumtyps „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“ als naturnaher Eichen-Hainbuchenwald auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand, standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
 11. des Lebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden“ als naturnaher Eichenwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
 12. des prioritären Lebensraumtyps „Moorwälder“ als naturnaher, lichter, nährstoffarmer und von einem hohen Grundwasserspiegel geprägter, von Bulten, Schlenken, dystrophen Gewässern oder Torfmoospolstern durchsetzter Birkenwald auf feucht-nassen Torfsubstraten mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
 13. des prioritären Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ als naturnaher Erlen-Eschen-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie naturnahe Bäche, Quellen und Tümpel, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,
 14. die Population der Bauchigen Windelschnecke mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus hochwüchsigen Schilfröhrichten, Hochstaudenfluren, Großseggenriedern und Wasserschwadenröhrichten mit guter Durchfeuchtung bei ungestörten hydrologischen Verhältnissen sowie fehlender oder schonender Pflege der Vegetationsbestände und geringem Nährstoffeintrag als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
 15. die Population der Schmalen Windelschnecke mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus Streuauflagen in nassen, gehölzarmen Wiesen und Brachen sowie Feuchtgebieten mit lichtdurchlässiger Vegetation, gleichmäßiger Feuchtigkeit und geringem Nährstoffeintrag als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
 16. die Population der Großen Moosjungfer mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus schwach sauren bis neutralen, besonnten Moorgewässern mit ausreichend hoher Wasserpflanzendeckung, naturnahen Uferstrukturen, geringem Nährstoffeintrag und Fischarmut sowie ungenutzten oder extensiv genutzten Offenlandbereichen im Umfeld als Nahrungs-, Aufwuchs- und Fortpflanzungsgebiet,
 17. die Population des Kammmolchs mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus sonnenbeschienenen, wasserpflanzenreichen, ganzjährig wasserführenden Gewässerkomplexen mit einem hohen Flachwasseranteil und geringem Fischbestand in Verbund mit ungehindert erreichbaren Sommer- und Winterlebensräumen aus strukturreichen Uferzonen, Bruchwäldern und Weidengebüschen, Schilfröhrichten, extensivem Feuchtgrünland und Brachflächen als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
 18. die Population des Fischotters mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus vernetzten Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken in und entlang der Gewässer, natürlichen und störungsarmen Gewässer- und Uferabschnitten sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungsgebiet
- zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.
- (4) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 bis 3 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:
 - „§ 2

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

 1. den Wasserhaushalt so zu regulieren, dass die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Moorbiotopen und Feuchtwiesen gewährleistet ist,
 2. Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Wiesen und Heiden durchzuführen,

3. In Nutzung befindliche Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen durch eine geeignete Bewirtschaftung zu erhalten.“
4. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
 „§ 2a
 Die Mahd von Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen sowie von brachliegenden Grünlandflächen ist als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme der zuständigen Behörde zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Nummer 1b erhält folgende Fassung:
 „1b. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.
- 5.2 Nummer 3a erhält folgende Fassung:
 „3a. die Jagd – ausgenommen auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 31. Januar – auszuüben,“.
- 5.3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.
- 5.4 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. Hunde oder Katzen mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.
- 5.5 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 „7. zu zelten oder zu lagern sowie Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuerwerfen oder zurückzulassen,“.
- 5.6 Nummer 10 erhält folgende Fassung:
 „10. Grünland umzubrechen sowie die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,“.
- 5.7 In Nummer 11 werden hinter dem Wort „Aufschüttungen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.
- 5.8 In Nummer 16 werden die Wörter „durch Überweidung“ gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. die Nummern 1, 1a, 2, 4, 8 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 5 sowie, soweit Einfriedungen vorgenommen oder Weidetränken errichtet werden, die Nummer 9 für die landwirtschaftliche Nutzung und die waldbauliche Nutzung in der Form eines mehrstufigen, standortgemäßen, naturnahen Waldes, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten,“.
- 6.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. die Nummern 1 bis 3, 4, 5, 8 bis 12, 14, 16 und 18 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde, die Nummer 3 hinsichtlich des Einsetzens von Fischen oder Fischlaich in die Gewässer für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der

zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für Fischerei zuständigen Behörde sowie die Nummer 9 für die Errichtung von Informationseinrichtungen durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,“.

- 6.3 Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
 „5. die Nummern 1, 1a, 2, 4, 8 und 11 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
 6. die Nummern 1, 1a, 2, 4, 5, 8 und 9 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinner zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten.“
7. § 4a erhält folgende Fassung:
 „§ 4a
 Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen von den Verboten des § 3
 1. Nummer 14 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist,
 2. Nummern 10, 14 und 16 für die Erneuerung von Grünland, wenn die Durchführung der Verbote zu einer besonderen betrieblichen Härte führt oder wenn Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dieses erfordern.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hainesch/Iland

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Hainesch/Iland vom 7. Januar 1975 (HmbGVBl. S. 5, 26), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
 „§ 1
 (1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Bergstedt und Sasel belegenen Flächen des Hainesch sowie Langer und Kurzer Iland werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-Vogelschutzgebiet) „Hainesch/Iland“.
 (2) Die Naturschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine

Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie beim Bezirksamt Wandsbek zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

2.2 „(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Tallandschaft der Saselbek mit ihrer vielfältigen Bodengesellschaft der bachbegleitenden Feuchtböden mit ausgeprägter Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte, ihren Nebentälern, den darin befindlichen natürlichen Bachläufen, natürlich bewaldeten Steilhängen, Quellgründen, als Grünland genutzten Sanderflächen, ehemaligen Gletscherkolken und deren artenreicher Pflanzen- und Tierwelt wie Sumpf-Dotterblume, Wald-Schachtelhalm, Schild-Ehrenpreis, Gegenblättriges Milzkraut, Sumpffarn sowie Moorfrosch, Eisvogel und Wachtelkönig.“

2.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. der Population des Eisvogels als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und Uferdynamik mit Abbruchkanten,
2. der Population des Wachtelkönigs als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus eng miteinander verzahnten und kleinräumig verteilten Mähwiesen, Gebüschgruppen und Hochstaudenfluren,
3. der Population des Mittelspechts als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus strukturreichen, durch Alt- und Totholz geprägten Laubwäldern

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Vogelarten ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.“

2.4 Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 bis 3 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. Hinter § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. im Bestand stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern,

2. die vielfältigen Bodengesellschaften mit ihrer hochwertigen Ausprägung der Archivfunktionen und natürlichen Funktionen durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern,

3. ortsfeste Weidezäune im Fall ihrer Errichtung bei Beweidung durch Rinder oder Pferde in offener Bauweise mit Holzpfehlen und Drahtbespannung ohne Geflechtung und nicht höher als 1,60 m auszuführen,

4. an Gehölzen befestigte Zäune und Zaunteile zu entfernen,

5. die Bevölkerung über den Schutzzweck in geeigneter Weise zu informieren.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

4.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.

4.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.

4.3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. zu zelten oder zu lagern sowie Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuerwerfen oder zurückzulassen,“.

4.4 In Nummer 10 werden die Wörter „die Kulturart“ durch die Wörter „Grünland umzubereiten oder die Kulturart“ ersetzt.

4.5 In Nummer 11 werden hinter dem Wort „Aufschüttungen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.

4.6 Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder zu baden sowie zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen,“.

4.7 Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.

4.8 Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. das Grünland in der Zeit zwischen dem 1. Mai und 31. August eines jeden Jahres, ausgenommen die Flurstücke 769, 772, 1166, 1976, 3997, 4021, 4022, 4091 und 4092 der Gemarkung Bergstedt, zu beweidet,“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

5.1 In Nummer 1 werden die Textstelle „1, 2, 11, 16 und 19“ durch die Textstelle „1, 2, 11, 16, 17 und 19“ und die Textstelle „die Erhaltungsziele nach § 1a nicht erheblich beeinträchtigt werden,“ durch die Textstelle „keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten,“ ersetzt.

5.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1, 2, 16, 19 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 5 sowie, soweit Weide-tränken errichtet werden, die Nummer 8 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennut-

zung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten.“

- 5.3 In Nummer 3 wird die Textstelle „1, 2, 4, 5, 8, 10 bis 12, 14, 16, 17, 19, 21 und 24“ durch die Textstelle „1, 2, 4, 5, 8 bis 12, 14 bis 19, 21, 22 und 24“ ersetzt und werden hinter den Wörtern „die zuständige“ die Wörter „oder im Einvernehmen mit der zuständigen“ eingefügt.

- 5.4 Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Nummern 1, 2, 5, 16 und 19 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten.“

6. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a

Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen von den Verboten des § 3

1. Nummer 14 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist,
2. Nummern 10 und 14 für die Erneuerung von Grünland, wenn die Durchführung der Verbote zu einer besonderen betrieblichen Härte führt oder wenn Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dieses erfordern.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quellental

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quellental vom 26. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 372) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 2 wird gestrichen; die Nummern 3 bis 9 werden Nummern 2 bis 8.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen“,
 - 2.1.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten sowie Gewässer mit Ausnahme der Alster mit Booten aller Art zu befahren oder in ihnen zu baden sowie zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen“,

- 2.1.3 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen“,

- 2.1.4 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen“,

- 2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 2.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 bis 6, 9, 11, 13, 15 und 17 bis 21“ durch die Textstelle „1 bis 6, 9 bis 11, 13 bis 15 und 17 bis 21“ ersetzt und werden hinter den Wörtern „die zuständige“ die Wörter „oder im Einvernehmen mit der zuständigen“ eingefügt.

- 2.2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1, 2, 5 bis 8, 13 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 für waldbauliche Maßnahmen, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten“,

- 2.2.3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nummern 1, 2, 5, 6, 13 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 sowie für die Errichtung von Zäunen die Nummer 15 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten“,

- 2.2.4 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Nummern 1, 2, 5, 8, 11 bis 13, 17 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3, sowie für die Errichtung von Einfriedungen die Nummer 15 im Rahmen der bestehenden Nutzung der privaten Wohngrundstücke, im Rahmen des Gastronomiebetriebes auf Flurstück 1667 der Gemarkung Bergstedt sowie im Rahmen der bestehenden Nutzung der privaten Flurstücke 4, 7 und 278 der Gemarkung Wohldorf“,

- 2.2.5 In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht die Nummern 1 bis 3, 5, 6, 13 und 17 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 13

**Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet Wittmoor**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wittmoor vom 22. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 395), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Duvenstedt, Lemsahl-Mellingstedt und Poppenbüttel belegenen Flächen des Wittmoores sowie des Wittmoorgrabens und der Mellingbek bis zum Kupferteich werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes, die zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wittmoor“ sind, sind in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichnet.

(2) Die Naturschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie beim Bezirksamt Wandsbek zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist, das in einer Talwasserscheide liegende, durch eine hohe kleinräumige Bodendiversität mit hochwertigen Archiven der Natur- und Kulturgeschichte gekennzeichnete Hoch- und Übergangsmoor einschließlich der wertvollen Moorwiesen, Feuchtwiesen, Pfeifengras-Birkenwälder, Bruchwälder, standortgerechter Laubwälder, Magerrasen und Trockenheiden im Verbund mit den Kerbtälern des Wittmoorgrabens und der Mellingbek mit seinem Quellmoor sowie dem artenreichen, landwirtschaftlich genutzten Grünland auf Grund ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie als Lebensstätte der auf diesen einmaligen Lebensraum angewiesenen Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu gehören so seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Wollgras, Übersehenes Knabenkraut, Moosbeere, Rosmarinheide, Sumpfcalla, Moorfrosch, Krickente und Kreuzotter.

(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation geprägte nährstoffreiche Stillgewässer mit naturnahen Uferabschnitten, typischer Vegetationszonierung und -strukturelemente wie Tauchfluren und Schwimmdecken sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, Nährstoff- und Lichtversorgung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen und Amphibien,
2. des Lebensraumtyps „Dystrophe Stillgewässer“ als naturnahe, ungestörte, nährstoffarme Moorgewässer

mit Torfmoos-Schwingrasen, Tauch- oder Schwimmblattvegetation und uferbegleitenden Röhrichten, Wollgras- oder Seggenriedern sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Libellen,

3. des Lebensraumtyps „Trockene Heiden“ als von Besenheide in unterschiedlichen Altersphasen geprägte, von offenen Bodenstellen durchsetzte Zwergstrauchheiden auf nährstoffarmen und trockenen Standorten mit hohem Anteil an niedrigwüchsigen Kräutern, Moosen und Flechten sowie geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Heuschrecken und Reptilien,
4. des Lebensraumtyps „Pfeifengraswiesen“ als gut strukturiertes, kräuterreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Pfeifengraswiesen auf feuchten und nährstoffarmen Standorten mit dünner Streuschicht, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Schmetterlinge und Heuschrecken,
5. des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Wiesenfuchsschwanz- und Glatthaferwiesen mit typischer Schichtung der Wiesennarbe, geringer Streuauflage und hoher Standortvielfalt, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel,
6. des Lebensraumtyps „Renaturierungsfähige Hochmoore“ als naturnahe, von dicken Torfablagerungen geprägte, regenwasserabhängige und regenerationsfähige, von intakter Hochmoorvegetation besiedelte, gehölzarme Hochmoorreste mit typischer Hydrologie und nährstoffarmen Bedingungen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Libellen und Reptilien,
7. des Lebensraumtyps „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ als naturnahe, von Torfsubstraten und hoher Wassersättigung geprägte, von Schlenken oder Schwingrasen durchsetzte und von typischen Moosen besiedelte, gehölzarme Moore mit typischer Hydrologie und nährstoffarmen Bedingungen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Libellen, Amphibien und Reptilien,
8. des prioritären Lebensraumtyps „Moorwälder“ als naturnahe, lichte, nährstoffarme und von einem hohen Grundwasserspiegel geprägte, von Bulten, Schlenken, dystrophen Gewässern oder Torfmoospolstern durchsetzte Birkenwälder auf feuchtnassen Torfsubstraten mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
9. der Population der Großen Moosjungfer mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus schwach sauren bis neutra-

len, besonnten Moorgewässern mit ausreichend hoher Wasserpflanzendeckung, naturnahen Uferstrukturen und ungenutzten oder extensiv genutzten Offenlandbereichen im Umfeld sowie geringem Nährstoffeintrag und Fischarmut als Nahrungs-, Aufwuchs- und Fortpflanzungsgebiet,

10. der Population des Kammmolchs mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus sonnenbeschienenen, wasserpflanzenreichen, ganzjährig wasserführenden Gewässerkomplexen mit einem hohen Flachwasseranteil und geringem Fischbestand in Verbund mit ungehindert erreichbaren Sommer- und Winterlebensräumen aus strukturreichen Uferzonen, Bruchwäldern und Weidengebüschen, Schilfröhrichten, extensivem Feuchtgrünland und Brachflächen als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.

(3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ortsfeste Weidezäune im Fall ihrer Errichtung bei Beweidung durch Rinder oder Pferde in offener Bauweise mit Holzpfählen und Drahtbespannung ohne Geflechtung und nicht höher als 1,60 m auszuführen.“

- 3.2 In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. in Nutzung befindliche Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen durch eine geeignete Bewirtschaftung zu erhalten.“

4. § 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Mahd von Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen sowie brachliegenden Flächen,“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 5.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Jagd – ausgenommen auf Rehwild, Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär und Marderhund in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 28. Februar – auszuüben,“

- 5.1.2 Nummer 3a erhält folgende Fassung:

„3a. im Rahmen der Jagdausübung nach Nummer 3 die trittempfindlichen Moorlebensräume zu betreten,“

- 5.1.3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Pflanzen, Tiere und andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“

- 5.1.4 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“

- 5.1.5 Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Heu oder in Kunststoff eingeschweißte Silage länger als einen Monat zu lagern und für das Einwickeln von Heu oder Silage anderes als grün eingefärbtes Material zu verwenden,“

- 5.1.6 In Nummer 18 werden hinter dem Wort „Aufschüttungen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.

- 5.1.7 Nummer 23 erhält folgende Fassung:

„23. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“

- 5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 5.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Nummern 1, 2, 5 bis 7, 15, 18 bis 20, 22, 23, 25 und 27 bis 29 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Nummer 15 für die Errichtung von Informationseinrichtungen durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,“

- 5.2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1, 2, 6, 7, 17, 29 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 5 sowie, soweit Einfriedungen vorgenommen werden, die Nummer 15 für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“

- 5.2.3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Nummern 1, 2, 6, 7, 18, 20 und 29 für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“

- 5.2.4 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Nummern 1, 2, 6, 7, 15, 18 und 29 für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitätsversorgung dienenden Leitungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,“

- 5.2.5 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Nummern 1, 2, 5 bis 7, 17 und 29 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinner zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

5.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 28 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung *Senecio* oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Stellmoorer Tunneltal

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Stellmoorer Tunneltal vom 28. März 1978 (HmbGVBl. S. 87), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten in den Gemarkungen Meiendorf und Oldenfelde belegenen Flächen des Stellmoorer Tunneltals werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum“.

(2) Die Naturschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie beim Bezirksamt Wandsbek zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Schutzzweck ist, die Funktionsfähigkeit von Bächen, Grünland, Seggenriedern, Röhrichten, Bruch- und Auwäldern sowie von Trockenrasen, Staudenfluren und Eichen-Krattwäldern mit ihren jeweils gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie Borstgras, Schlammling, Teufelsabbüß, Breitblättriges Knabenkraut, Sumpfdotterblume sowie Südliche Binsenjungfer, Sumpfschrecke, Ampfer-Grünwidderchen, Kammolch, Moorfrosch, Waldeidechse, Eisvogel, Neuntöter, Wachtelkönig und Fischotter zu erhalten und zu entwickeln. Darüber hinaus ist Schutzzweck, den gesamten geomorphologischen Formenschatz der Weichsel-Inlandvereisung, der darin entwickelten standorttypischen Bodengesellschaft, sowie die archäologischen Lagerstätten zu erhalten.

(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation geprägte nährstoffreiche Stillgewässer mit naturnahen Uferabschnitten, typischer Vegetationszonierung und -strukturelemente wie Tauchfluren und Schwimmdecken sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, Nährstoff- und Lichtversorgung, einschließlich seiner charakteristischen

Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen und Amphibien,

2. des prioritären Lebensraumtyps „Borstgrasrasen“ als von Borstgras geprägte, nährstoffarme Rasen auf trockenen bis frischen Standorten mit einem überwiegenden Anteil an niedrigwüchsigen, konkurrenzschwachen Gräsern und Kräutern, wenig Streuauflage sowie geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heuschrecken und Reptilien,
3. des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ als naturnahe, unbeschattete Uferstaudenflur mit standorttypischer Vegetation und Nährstoffversorgung auf vielfältig strukturierten Standorten in Kontakt zu wertvollen autotypischen Lebensräumen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heuschrecken und Vögel,
4. des Lebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden“ als naturnaher Eichenwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
5. des prioritären Lebensraumtyps „Moorwälder“ als naturnahe, lichte, nährstoffarme und von einem hohen Grundwasserspiegel geprägte, von Torfmoospolstern durchsetzte Birkenwälder auf feucht-nassen Torfsubstraten mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
6. des prioritären Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ als naturnaher Erlen-Eschen-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie naturnahe Bäche, Quellen und Tümpel, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,
7. der Population des Kammolchs mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus sonnenbeschienenen, wasserpflanzenreichen, ganzjährig wasserführenden Gewässerkomplexen mit einem hohen Flachwasseranteil und geringem Fischbestand in Verbund mit ungehindert erreichbaren Sommer- und Winterlebensräumen aus strukturreichen Uferzonen, Auwäldern und Weidengebüschen, Schilfröhrichten, extensivem Feuchtgrünland und Brachflächen als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
8. die Population des Fischotters mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus vernetzten Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken in und entlang der Gewässer, natürlichen und

störungsarmen Gewässer- und Uferabschnitten sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungsgebiet

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.

(3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Im Naturschutzgebiet ist es geboten, ortsfeste Weidezäune im Fall ihrer Errichtung bei Beweidung durch Rinder oder Pferde in offener Bauweise mit Pfählen und Drahtbespannung ohne Geflechtung und nicht höher als 1,60 m auszuführen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen und Pilze oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Bauten und Brutstätten zu beschädigen,
3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,
4. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,
5. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten oder zu befahren sowie in dem Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten,
8. bauliche Anlagen, Einfriedigungen oder Freileitungen zu errichten oder zu verändern,
9. Wege, Treppen, Brücken oder Stege anzulegen oder zu verändern,
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
11. Grünland umzubrechen sowie die Kulturart eines Grundstücks und seinen Wasserhaushalt zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker in Grünland,
12. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt, die Gestalt der Wasserläufe oder Teiche und ihrer Ufer durch Grabungen, den

Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,

13. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
14. Fahrzeuge abzustellen und außerhalb dafür bestimmter Stellen zu parken,
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
16. auf den Flurstücken 1253, 1254, 1257, 1258, 1260, 1499, 1500, 1501, 1502, 1504, 1507, 1525, 2188, 4030, 4033 und 4149 der Gemarkung Meiendorf sowie auf den Flurstücken 2168, 2169, 2170, 2172, 2173, 3663, 3665, 3771 und 3990 der Gemarkung Oldenfelde zwischen dem 15. März und dem 30. Juni zu düngen, zu walzen, zu schleppen, zu mähen oder andere maschinelle Bearbeitungen durchzuführen sowie die Flächen mit mehr als zwei Rindern oder einem Pferd oder Pony oder sechs Schafen je Hektar zu beweiden,
17. die Jagd – ausgenommen auf Rehwild, Schwarzwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 28. Februar – auszuüben,
18. zu angeln oder sonst Fische zu fangen oder Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
19. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen sowie zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen,
20. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen sowie Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
21. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

- (1) Von den Verboten des § 4 gelten nicht

1. die Nummern 1, 2, 4 bis 7, 14 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 sowie, soweit Einfriedigungen vorgenommen oder Weidetränken errichtet werden, die Nummer 8 für die landwirtschaftliche Nutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
2. die Nummer 10 für das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
3. die Nummern 1, 2, 12, 14 und 19 sowie die Nummer 7, soweit sie sich auf das Betreten und Befahren des Geländes außerhalb dafür bestimmter Wege bezieht für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
4. die Nummern 1 bis 3, 5, 7 bis 12, 14 bis 16 und 18 bis 21 für die Maßnahmen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,

5. die Nummern 1, 7 bis 10, 12 und 14 für Maßnahmen der ordnungsgemäßen Instandhaltung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Eisenbahnstrecke Hamburg-Lübeck,
6. die Nummern 1, 2, 7, 10 und, soweit eine ortsfeste jagdliche Einrichtung verändert oder unter Beibehaltung der Gesamtanzahl der Einrichtungen verlagert wird, die Nummer 8 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Nummer 17 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsorge und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten,
7. die Nummern 1, 2, 7, 8, 12 und 14 für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitätsversorgung dienenden Leitungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
8. die Nummern 1 bis 3, 7, 10 und 14 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinner zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen von den Verboten des § 4

1. Nummer 15 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung *Senecio* oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist,
2. Nummern 11 und 15 für die Erneuerung von Grünland, wenn die Durchführung der Verbote zu einer besonderen betrieblichen Härte führt oder wenn Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dieses erfordern.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Stapelfelder Moor

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Stapelfelder Moor vom 15. August 1978 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der Naturschutzkarte rot eingezeichneten in der Gemarkung Alt-Rahlstedt belegenen Flächen des Stapelfelder Moors werden zum Naturschutzgebiet erklärt.“

2. Hinter § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, offenen Moorweihers mit seinen randlichen Verlandungszonen, Grauweidenbüsch, offenen Pfeifengrasbeständen und angrenzenden Feuchtwiesen, einschließlich der typischen Niedermoorböden, sowie die Lebensstätten der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Sumpf-Blutauge, Wassernabel, Sumpfwendel, Große Königlibelle und Neuntöter.

§ 1b

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. im Bestand stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern,
2. ortsfeste Weidezäune im Fall ihrer Errichtung bei Beweidung durch Rinder oder Pferde in offener Bauweise mit Holzpfeilen und Drahtbespannung ohne Geflechtung und nicht höher als 1,60 m auszuführen,
3. an Gehölzen befestigte Zäune und Zaunteile zu entfernen,
4. die Bevölkerung über den Schutzzweck in geeigneter Weise zu informieren.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusetzen oder auszusetzen,
4. Hunde oder Katzen mitzunehmen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,
5. die Jagd auszuüben,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuerwerfen oder zurückzulassen,
8. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- oder Rohrleitungen oder Einfriedigungen zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
9. Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
11. Grünland umzubrechen sowie den Wasserhaushalt oder die Kulturart eines Grundstücks zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker in Grünland,
12. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen, Astwerk oder auf sonstige Weise zu verändern,
13. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,

14. Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
 15. das Gelände zu betreten oder zu befahren sowie in dem Gelände zu reiten,
 16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen sowie zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen,
 17. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel aller Art anzuwenden,
 18. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
 19. zu angeln oder sonst Fische zu fangen sowie Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
 20. die Ruhe der Natur durch Lärmen, Musizieren oder auf andere Weise zu stören,
 21. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.“
4. § 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 3
- Von den Verboten des § 2 gelten nicht
1. die Nummern 1, 2, 7, 14, 15 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 sowie, soweit Einfriedungen vorgenommen oder Weidetränken errichtet werden, die Nummer 8 für die landwirtschaftliche Nutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten,
 2. die Nummern 10 und 15 für das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
 3. die Nummern 1, 2, 3, 8 bis 21 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,
 4. die Nummern 1, 2, 5 und 15 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten,
 5. die Nummern 1, 2, 8, 12, 14, 15 und 20 für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitätsversorgung dienenden Leitungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
 6. die Nummern 1 bis 3, 10, 14 und 15 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinner zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder

Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 16

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Raakmoor

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Raakmoor vom 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 264), geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 5 wird gestrichen; die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.
 - 2.1.2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden zu lassen sowie im Gebiet laufen zu lassen,“.
 - 2.1.3 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.
 - 2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 bis 3, 5, 6, 9, 14, 16, 18 bis 22 und 25“ durch die Textstelle „1 bis 6, 9, 11, 12, 14 bis 16, 18 bis 22, 24 und 25“ ersetzt und werden hinter den Wörtern „die zuständige“ die Wörter „oder im Einvernehmen mit der zuständigen“ eingefügt.
 - 2.2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“ angefügt.
 - 2.2.3 In Nummer 3 wird die Textstelle „soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“ angefügt.
 - 2.2.4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 2, 5, 6, 14, 18 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 für waldbauliche Maßnahmen durch die zuständige Behörde, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.
 - 2.2.5 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nummern 1, 2, 5 und 6 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten,“.
 - 2.2.6 In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Nummern 1 bis 3, 5, 6, 14 und 18 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die

Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald vom 25. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 307) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Ohlstedt und Wohldorf belegenen Flächen werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Zusätzlich wird das Flurstück 5579 der Gemarkung Ohlstedt in das Naturschutzgebiet einbezogen.

(3) Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wohldorfer Wald“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-Vogelschutzgebiet) „Wohldorfer Wald“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schutzzweck und Erhaltungsziele“.

2.2 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Laubwaldbestände“ die Textstelle „auf vielfältigen Parabraunerde-/Pseudogley-Bodengesellschaften der Jungmoränenlandschaft“ eingefügt.

2.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 BNatSchG ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. der Population des Uhus als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Nahrungs- oder Brutgebiet genutzten Lebensstätten,
2. der Population des Eisvogels als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und Uferdynamik mit Abbruchkanten,
3. der Population des Schwarzspechts und Mittelspechts als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus strukturreichen, durch Alt- und Totholz geprägten Laubwäldern,
4. der Population des Wespenbussards als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Laubwaldbeständen mit Übergangsbereichen zu Offenlandbiotopen und Feuchtgebieten

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Vogelarten ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.“

2.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 BNatSchG ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation geprägte nährstoffreiche Stillgewässer mit naturnahen Uferabschnitten, typischer Vegetationszonierung und -strukturelemente wie Tauchfluren und Schwimmdecken sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, Nährstoff- und Lichtversorgung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen und Amphibien,
2. des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ als naturnahe, durchgängige, von flutender Wasserpflanzenvegetation besiedelte Fließgewässer mit dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, naturnahen Uferstrukturen, unverbauten und unbegradigten Gewässerabschnitten sowie schonender Gewässerunterhaltung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen und Fische sowie Fischotter,
3. des Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwälder“ als naturnaher bodensaurer Buchenwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
4. des Lebensraumtyps „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnaher Buchenwald auf basen- oder kalkhaltigen Böden mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
5. des Lebensraumtyps „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“ als naturnaher Eichen-Hainbuchenwald auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand, standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
6. des prioritären Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ als naturnaher Erlen-Eschen-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie naturnahe Bäche, Quellen und Tümpel, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tier-

arten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,

7. der Population des Kammolchs mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus sonnenbeschienenen, wasserpflanzenreichen, ganzjährig wasserführenden Gewässerkomplexen mit einem hohen Flachwasseranteil und geringem Fischbestand in Verbund mit ungehindert erreichbaren Sommer- und Winterlebensräumen aus strukturreichen Uferzonen, naturnahen Laubwäldern, Röhrichten, extensivem Feuchtgrünland und Brachflächen als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,

8. der Population des Fischotters mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus vernetzten Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken in und entlang der Gewässer, natürlichen und störungsarmen Gewässer- und Uferabschnitten sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungsgebiet

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.“

2.5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 bis 3 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 HmbBNatSchAG, in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „standortfremde Pflanzenarten zu entfernen und“ gestrichen.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.

- 4.2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.

- 4.3 In Nummer 12 werden hinter dem Wort „Aufschüttungen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.

- 4.4 Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- 5.1 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „standortgerechter“ die Wörter „und gentechnisch nicht veränderter“ eingefügt und die Textstelle „der Schutzzweck nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt wird“ wird durch die Textstelle „keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten“ ersetzt.

5.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1, 2, 17, 19 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 6 sowie, soweit Einfriedigungen vorgenommen werden, die Nummer 9 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.

- 5.3 In Nummer 3 wird die Textstelle „1, 2, 5, 6, 9 bis 12, 15 bis 20 und 22“ durch die Textstelle „1, 2, 5, 6, 9 bis 12 und 14 bis 22“ ersetzt und werden hinter dem Wort „zuständige“ die Wörter „oder im Einvernehmen mit der zuständigen“ eingefügt.

- 5.4 In Nummer 8 wird hinter der Textstelle „Freiluftschule Wohldorf,“ die Textstelle „der Schule Duvenstedter Markt,“ eingefügt.

- 5.5 In Nummer 9 werden wird die Textstelle „1, 2, 12, 17 und 19“ durch die Textstelle „1, 2, 12, 17 bis 19“ und die Textstelle „der Schutzzweck nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt wird“ durch die Textstelle „keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten“ ersetzt.

- 5.6 In Nummer 11 wird die Textstelle „der Schutzzweck nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt wird“ durch die Textstelle „keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten“ ersetzt.

5.7 Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. die Nummern 1, 2, 6, 10, 17 und 19 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinner zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 Nummer 16 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung *Senecio* oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

7. Die Anlage erhält die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 18

**Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet Volksdorfer Teichwiesen**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Volksdorfer Teichwiesen vom 6. Juli 1993 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 24. April 2012 (HmbGVBl. S. 151, 152), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. ortsfeste Weidezäune im Fall ihrer Errichtung bei Beweidung durch Rinder oder Pferde in offener Bauweise mit Pfählen und Drahtbespannung ohne Geflechtung und nicht höher als 1,60 m auszuführen.“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen.“.
 - 2.1.2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 - „8. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen.“.
 - 2.1.3 Nummer 11 erhält folgende Fassung:
 - „11. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen.“.
 - 2.1.4 Nummer 12 erhält folgende Fassung:
 - „12. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuerwerfen oder zurückzulassen.“.
 - 2.1.5 In Nummer 22 werden hinter dem Wort „Aufschüttungen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.
 - 2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. die Nummern 1, 2, 5, 7 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 und, soweit Einfriedungen vorgenommen werden, die Nummer 20 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“.
 - 2.2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 11, 15, 17, 18 und 20 bis 24 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde sowie für forstliche Maßnahmen.“.
 - 2.2.3 In Nummer 8 wird die Textstelle „soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“ angefügt.
 - 2.2.4 In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
 - „10. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7 und 21 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einver-

nehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 19

**Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet Höltigbaum**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Höltigbaum vom 26. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 83), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Meiendorf und Oldenfelde belegenen Flächen des ehemaligen Standortübungsplatzes »Höltigbaum« werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) »Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum«.“
 2. § 2 erhält folgende Fassung:
 - „§ 2
 - Schutzzweck und Erhaltungsziele
 - (1) Schutzzweck ist, die in der Weichseleiszeit ausgeprägte kuppige Grundmoränenlandschaft, einschließlich des Tunneltals der Wandse, in ihrer Erscheinungsform und auf Grund ihrer geologischen und archäologischen Bedeutung einschließlich ihres vielfältig ausgebildeten Bodeninventars zu erhalten sowie die offenen, weiträumigen, durch extensive Nutzung geprägten Grasfluren mit ihren Heide- und Trockenrasenformationen und eingeschlossenen Stillgewässern, die Fließgewässer einschließlich ihrer Niederungsbereiche mit Feuchtwiesen, Bruchwäldern, Seggenriedern und Röhrrichten, die naturnahen Laubwälder und die auf diese Lebensräume angewiesenen Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten wie Sumpfquendel, Gold-Distel, Borstgras, Berg-Sandglöckchen sowie Heidegrashüpfer, Sumpfschrecke, Ampfer-Grünwidderchen, Sechsfleck-Widderchen, Kammolch, Moorfrosch, Waldeidechse, Feldlerche, Neuntöter und Wachtelkönig zu erhalten und zu entwickeln.
 - (2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand
1. des Lebensraumtyps „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation geprägte nährstoffreiche Stillgewässer mit naturnahen Uferabschnitten, typischer Vegetationszonierung und -strukturelemente wie Tauchfluren und Schwimmdecken sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, Nährstoff- und Lichtversorgung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen und Amphibien,

2. des Lebensraumtyps „Trockene Heiden“ als von Besenheide in unterschiedlichen Altersphasen geprägte, von offenen Bodenstellen durchsetzte Zwergstrauchheiden auf nährstoffarmen und trockenen Standorten mit hohem Anteil an niedrigwüchsigen Kräutern, Moosen und Flechten sowie geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Heuschrecken und Reptilien,
 3. des prioritären Lebensraumtyps „Borstgrasrasen“ als von Borstgras geprägte, nährstoffarme Rasen auf trockenen bis frischen Standorten mit einem überwiegenden Anteil an niedrigwüchsigen, konkurrenzschwachen Gräsern und Kräutern, wenig Streuauflage sowie geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heuschrecken und Reptilien,
 4. des Lebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden“ als naturnaher Eichenwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
 5. des prioritären Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwälder“ als naturnaher Erlen-Eschen-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie naturnahe Bäche, Quellen und Tümpel, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,
 6. der Population des Kammmolchs mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus sonnenbeschienenen, wasserpflanzenreichen, ganzjährig wasserführenden Gewässerkomplexen mit einem hohen Flachwasseranteil und geringem Fischbestand in Verbund mit ungehindert erreichbaren Sommer- und Winterlebensräumen aus strukturreichen Uferzonen, Auwäldern, Weidengebüschen, Schilfröhrichten, extensivem Feuchtgrünland und Brachflächen als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet
- zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.
- (3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.
 - 3.1.2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Jagd – ausgenommen auf Schwarzwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 28. Februar – auszuüben,“.
 - 3.1.3 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Hunde oder Katzen auf hierfür gesperrten Wegen oder auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.
 - 3.1.4 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.
 - 3.1.5 In Nummer 25 wird die Textstelle „1. April“ durch die Textstelle „15. März“ ersetzt.
 - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Nummern 1 bis 5, 9, 11, 12, 16, 18 bis 26, 28 und 29 für Maßnahmen einschließlich Untersuchungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde sowie die Errichtung und Unterhaltung eines landschaftspflegerischen Betriebes mit seinen notwendigen Einrichtungen in Verbindung mit einer Informationseinrichtung,“.
 - 3.2.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 16, 23, 25 bis 28 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 und, soweit ausschließlich Einfriedungen vorgenommen werden, die Nummer 18 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flurstücken 3659, 3661 und 4031 der Gemarkung Oldenfelde, den Flurstücken 1283, 1286, 2620, 5172 und 5174 der Gemarkung Meiendorf sowie spätestens bis zum Ablauf des bestehenden Pachtvertrages auf den Flurstücken 1295 (teilweise), 1296 bis 1300 und 1303 (teilweise) der Gemarkung Meiendorf, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.
 - 3.2.3 In Nummer 4 wird die Textstelle „soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“ angefügt.
 - 3.2.4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Nummern 1, 2, 4, 5, 8 und 16 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Nummer 7 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, zur

Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten,“.

3.2.5 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Nummern 1, 2, 4, 5, 11, 16, 20 und 22 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.

3.2.6 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Nummern 1 bis 5, 16 und 19 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.

3.2.7 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Nummern 1, 4, 5, 16 und 20 für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitätsversorgung dienenden Leitungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,“.

3.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen von folgenden Verboten des Absatzes 1

1. Nummern 25 und 28 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung *Senecio* oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist,
2. Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 16 für die Ausübung der Jagd auf Rehwild, wenn die Durchführung der Verbote zu einer gesteigerten Gefährdung des Straßenverkehrs durch Fallwild oder zu einer betrieblichen Härte bezüglich der landwirtschaftlichen oder waldbaulichen Nutzung außerhalb des Schutzgebietes führt und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 20

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hummelsbütteler Moore

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Hummelsbütteler Moore vom 8. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 27), geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

1.1.1 Nummer 3 wird gestrichen.

1.1.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ortsfeste Weidezäune im Fall ihrer Errichtung bei Beweidung durch Rinder oder Pferde in offener Bauweise mit Pfählen und Drahtbespannung ohne Geflechtung und nicht höher als 1,60 m auszuführen,“.

1.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.

2.1.2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine – ausgenommen auf dem öffentlichen Weg „Rehagen“ – mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.

2.1.3 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.

2.1.4 In Nummer 24 wird hinter der Textstelle „106,“ die Textstelle „1149,“ eingefügt.

2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1, 2, 4, 5, 16 und 17“ durch die Textstelle „1 bis 5, 9, 11 bis 14, 16 bis 21, 24 und 26“ ersetzt und werden hinter dem Wort „zuständige“ die Wörter „oder im Einvernehmen mit der zuständigen“ eingefügt.

2.2.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 3, 5 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 für die Bodenbearbeitung zur Nachsaat auf den Flurstücken 111 (westlich der Susebek), 120 (westlicher Teil), 4755, 4757 und 4758 (südlich des die beiden letztgenannten Flurstücke teilenden Knicks) der Gemarkung Hummelsbüttel,“.

2.2.3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nummern 1, 5, 20 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 für das als Ackerland genutzte Flurstück 120 teilweise der Gemarkung Hummelsbüttel im Rahmen der Durchführung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,“.

2.2.4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Nummern 1, 2, 5, 11, 16 und 17 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.

2.2.5 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Nummern 1, 2, 4, 5, 11 und 14 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen

könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 21

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung vom 21. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Boberg, Lohbrügge und Billwerder belegenen Flächen der Boberger Niederung werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes, die zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Boberger Düne und Hangterrassen“ sind, sind in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichnet.

(2) Die Naturschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie beim Bezirksamt Bergedorf zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schutzzweck und Erhaltungsziele“.

2.2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schutzzweck ist die Erhaltung des einmaligen, vielfältigen Naturraumes des Elbeurstromtales mit seiner mosaikartigen Morphologie und verschiedenartig gestalteten Lebensräumen sowie seinen seltenen Bodengesellschaften mit wertvoller Ausprägung der Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte.“

2.3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

2.3.1 Die Textstelle „schütz- und erhaltenswürdig“ wird durch die Textstelle „schutz- und erhaltungswürdig“ ersetzt.

2.3.2 In Nummer 2 werden die Wörter „und dem“ durch die Wörter „und der“ ersetzt.

2.4 Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Sandheiden auf Binnendünen“ als von Zwergsträuchern, niedrigwüchsigen Kräutern, Rosettenpflanzen sowie Moose und Flechten geprägte, von offenen Sandstellen durchsetzte Heide mit unterschiedlichen Altersphasen sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege auf ehemaligen oder bestehenden Binnendünen nährstoffarmer Ausprägung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbeson-

dere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,

2. des Lebensraumtyps „Offene Grasflächen auf Binnendünen“ als von niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern geprägte, von offenen Sandstellen durchsetzte, lückige Trocken- und Magerrasen mit unterschiedlichen Altersphasen in enger Verzahnung sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege auf ehemaligen oder bestehenden Binnendünen nährstoffarmer Ausprägung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,

3. des prioritären Lebensraumtyps „Basenreiche Sandrasen“ als von niedrigwüchsigen Kräutern, Gräsern, Moosen und Flechten geprägte, von offenen Bodenstellen durchsetzte, lückige Blauschillergrasrasen oder Grasnelkenfluren auf Sanden nährstoffarmer Ausprägung mit fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,

4. des prioritären Lebensraumtyps „Borstgrasrasen“ als von Borstgras geprägte, nährstoffarme Rasen auf trockenen bis frischen Standorten mit einem überwiegenden Anteil an niedrigwüchsigen, konkurrenzschwachen Gräsern und Kräutern, wenig Streuauflage sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heuschrecken und Reptilien,

5. des Lebensraumtyps „Pfeifengraswiesen“ als gut strukturiertes, kräuterreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Pfeifengraswiesen auf feuchten und nährstoffarmen Standorten mit dünner Streuschicht, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Schmetterlinge und Heuschrecken,

6. des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Wiesenfuchsschwanz- und Glatt-haferwiesen mit typischer Schichtung der Wiesennarbe, geringer Streuauflage und hoher Standortvielfalt, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel,

7. des Lebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden“ als naturnaher Eichenwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.

- (4) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 bis 3 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 3
Gebote
- Im Naturschutzgebiet ist es geboten,
1. im Bestand stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern, insbesondere durch verstärkten Schutz sowie durch Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Biotope sowie durch Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
 2. die Renaturierung der Bille-Aue durchzuführen,
 3. Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Magerrasen, Wiesen, offenen Hänge, Dünen und Heiden durchzuführen,
 4. in Nutzung befindliche Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen durch eine geeignete Bewirtschaftung zu erhalten.“
4. § 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Die Mahd von Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen sowie von brachliegenden Grünlandflächen“,
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die Jagd – ausgenommen auf Rehwild, Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär und Marderhund sowie Stockente in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 28. Februar auszuüben“,
- 5.1.2 Nummer 3a erhält folgende Fassung:
- „3a. im Rahmen der Jagdausübung nach Nummer 3 die trittempfindlichen Dünen mit Sandheiden und offenen Grasflächen, Borstgrasrasen und Sandrasen zu betreten“,
- 5.1.3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen“,
- 5.1.4 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. Hunde oder Katzen auf hierfür gesperrten Wegen oder auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen“,
- 5.1.5 Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- „10. in den Gewässern mit Ausnahme des Teiches auf dem Flurstück 2041 der Gemarkung Boberg zu baden“,
- 5.1.6 Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- „11. die Gewässer mit Ausnahme der Bille und des Teiches auf dem Flurstück 2041 der Gemarkung Boberg mit Booten zu befahren“,
- 5.1.7 In Nummer 22 werden hinter dem Wort „Aufschüttungen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.
- 5.1.8 Nummer 24 erhält folgende Fassung:
- „24. Grünland umzubrechen oder die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland“,
- 5.1.9 In Nummer 25 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 26 angefügt:
- „26. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen.“
- 5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Nummern 1, 2, 5, 7 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 sowie, soweit Einfriedungen vorgenommen werden, die Nummer 20 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten“,
- 5.2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 17, 18 und 20 bis 26 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde“,
- 5.2.3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. die Nummern 1 und 2 für die Beseitigung von Baumaufwuchs und für die Mahd auf den Start- und Landebahnen sowie die Nummern 5, 7, 14, 21 und 26 für den nach Luftverkehrsrecht zulässigen Betrieb des Segelfluggeländes Boberg sowie die Nummer 20 für die Instandhaltung dortiger baulicher Anlagen“,
- 5.2.4 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. die Nummern 1, 2, 5, 7 und 22 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten“,
- 5.2.5 In Nummer 8 werden die Wörter „anliegenden Karte schraffiert“ durch die Wörter „Naturschutzkarte blau umrandet“ ersetzt.
- 5.2.6 In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 12 und 13 angefügt:
- „12. die Nummern 1, 2, 5 und 7 für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitätsversorgung dienenden Leitungen auf den Flurstücken 3727 und 4455 der Gemarkung Boberg, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
13. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7 und 21 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den

Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

6. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 22

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Reit

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Reit vom 7. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 245) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Allermöhe und Reitbrook belegenen Flächen Die Reit, Die Hohe und Kleiner Brook sowie daran angrenzende Bereiche werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes, die zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Die Reit“ sind, sind in der Naturschutzkarte rot umrandet gekennzeichnet. Die Flächen des Naturschutzgebietes, die zugleich die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-Vogelschutzgebiet) „Die Reit“ sind, sind in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichnet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 BNatSchG ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation geprägte nährstoffreiche Stillgewässer mit naturnahen Uferabschnitten, typischer Vegetationszonierung und -strukturelemente wie Tauchfluren und Schwimmdecken sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, Nährstoff- und Lichtversorgung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen, Fische, Amphibien und Vögel,
2. der Population des Kammmolchs mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus sonnenbeschienenen, wasserpflanzenreichen, ganzjährig wasserführenden Gewässerkomplexen mit einem hohen Flachwasseranteil und geringem Fischbestand in Verbund mit ungehindert erreichbaren Sommer- und Winterlebensräumen aus struktureichen Uferzonen, Bruchwäldern, Weidenbüschen, Schilfröhrichten, extensivem Feuchtgrünland und Brachflächen als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
3. der Population der Zierlichen Tellerschnecke mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus sonnenexponierten, stehenden Gewässern mit sauerstoffhaltigen, lehmigen oder erdigen Sedimenten geringer organischer Auflage, hoher Wasserpflanzendeckung, naturnahen Uferstrukturen sowie schonender Gewässerunter-

haltung und geringem Nährstoffeintrag als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,

4. der Population des Steinbeißers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus stehenden Gewässern mit sandigen oder schlammigen Sedimenten, ausreichender Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
5. der Population des Bitterlings mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus stehenden Gewässern mit ausreichenden Großmuschel- und Wasserpflanzenbeständen, sauerstoffhaltigen Sedimenten sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
6. der Population des Fischotters mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus vernetzten Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken in und entlang der Gewässer, natürlichen und störungsarmen Gewässer- und Uferabschnitten sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungsgebiet,
7. der Population des Bibers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus vernetzten Fließ- und Stillgewässern mit natürlichen und störungsarmen, von strukturreichen Gehölzbeständen, insbesondere aus heimischen Weiden und Pappeln, gesäumten Gewässer- und Uferabschnitten ausreichender Breite und Länge sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungsgebiet

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.“

- 2.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 BNatSchG ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. der Population der Rohrweihe als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus Schilfröhrichten in Verbindung mit größeren Wasserflächen,
2. der Population des Blaukehlchens als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus Feuchtgebüschen in Gewässernähe, Schilfbeständen und Hochstaudensäumen,
3. der Population des Tüpfelsumpfhuhns als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus flach überschwemmten Röhrichten sowie Seggen- und Binsenflächen,
4. der Population der Rohrdommel als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Schilfröhrichten in stehendem Wasser

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Vogelarten ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.“

2.3 Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 bis 3 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des HmbBNatSchAG, in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen.“

3.1.2 In Nummer 9 wird die Textstelle „baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“ angefügt.

3.1.3 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten und zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.

3.1.4 Nummer 27 erhält folgende Fassung:

„27. Stallmist, Heu oder in Kunststoff eingeschweißte Silage länger als einen Monat zu lagern und für das Einwickeln von Heu oder Silage anderes als grün eingefärbtes Material zu verwenden,“.

3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 bis 3, 5 bis 7, 10, 11, 13, 15, 17, 19 bis 26 und 29“ durch die Textstelle „1 bis 3, 5 bis 7, 10 bis 13, 15, 17, 19 bis 26 und 29“ ersetzt.

3.2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1, 2, 6, 7, 15 und 20 für erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie für das Betreten, den Betrieb, die Unterhaltung und die Deichverteidigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.

3.2.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 2, 6, 7, 15 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 sowie, soweit Einfriedigungen vorgenommen oder Weidetränken errichtet werden, die Nummer 17, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.

3.2.4 In Nummer 6 wird die Textstelle „die Erhaltungsziele nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt werden“ durch die Textstelle „keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten“ ersetzt.

3.2.5 In Nummer 8 wird wie die Textstelle „der Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt werden, sowie für Verkehrssicherungsmaßnahmen.“ durch die Textstelle „keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten, sowie für Verkehrssicherungsmaßnahmen,“ ersetzt.

3.2.6 Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Nummern 1 bis 3, 6, 7, 15 und 19 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinner zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 23

**Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet Kiebitzbrack**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kiebitzbrack vom 26. März 1985 (HmbGVBl. S. 100), zuletzt geändert am 24. April 2012 (HmbGVBl. S. 151, 152), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Neuengamme und Ost-Krauel belegenen Flächen des Kiebitzbracks werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Zollenspieker/Kiebitzbrack“.

2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist es, die Bracks mit ihrer naturnahen Ufervegetation aus Seggen- und Schilfröhrichten sowie Hochstaudenfluren, die Erlen-Bruchwälder und das extensive, überwiegend als Mähwiesen genutzte Grünland sowie die Lebensstätten der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Sumpf-Calla, Straußblütiger Gilbweiderich, Wilde Tulpe, Knolliger Hahnenfuß, Zierliche Tellerschnecke, Bauchige Windelschnecke, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Knoblauchkröte, Weißstorch und Eisvogel zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation geprägte nährstoffreiche Stillgewässer mit naturnahen Uferabschnitten, typischer Vegetationszonierung und -strukturelemente wie Tauchfluren und Schwimmdecken sowie dem Gewässertyp ent-

- sprechender Wasserqualität, Nährstoff- und Lichtversorgung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen, Fische, Amphibien und Vögel,
2. des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Wiesenfuchsschwanz- und Glatt- haferwiesen mit typischer Schichtung der Wiesen- narbe, geringer Streuauflage und hoher Standort- vielfalt, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Schmet- terlinge, Heuschrecken und Vögel,
 3. der Population des Steinbeißers mit seinen vorkom- menden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus schwach fließenden oder stehen- den Gewässern mit sandigen oder schlammigen Sedimenten, geeigneter Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
 4. der Population des Schlammpeitzgers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus schwach fließenden oder stehenden, nährstoffreichen Gewässern mit über- wiegend schlammigen Sedimenten ausreichender Auflagendicke, hoher Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
 5. der Population der Zierlichen Tellerschnecke mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus sonnenexponierten, schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit sauerstoffhaltigen, lehmigen oder erdigen Sedimen- ten geringer organischer Auflage, hoher Wasserp- pflanzendeckung, naturnahen Uferstrukturen sowie schonender Gewässerunterhaltung und geringem Nährstoffeintrag als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
 6. der Population der Bauchigen Windelschnecke mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus hochwüchsigen Schilf- röhrchen, Hochstaudenfluren, Großseggenriedern und Wasserschwadenröhrchen mit guter Durch- feuchtung bei ungestörten hydrologischen Verhält- nissen sowie fehlender oder schonender Pflege der Vegetationsbestände und geringem Nährstoffein- trag als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet
- zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwick- lung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebens- raumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.
- (3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertrag- lichen Vereinbarungen festgelegt.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

 1. in Nutzung befindliche Flachland-Mähwiesen durch eine geeignete Bewirtschaftung zu erhalten,
 2. Kopfweiden zu schneiden.“
 4. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Mahd von Flachland-Mähwiesen sowie von brach- liegenden Grünlandflächen als Pflege- und Entwick- lungsmaßnahme der zuständigen Behörde zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist von den Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungs- berechtigten zu dulden.“
 5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusie- deln oder auszusetzen,“.
 - 5.1.2 In Nummer 5 werden die Wörter „außerhalb dafür bestimmter Wege“ gestrichen.
 - 5.1.3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahr- zeuge abzustellen,“.
 - 5.1.4 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. zu angeln oder sonst Fische zu fangen sowie Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,“.
 - 5.1.5 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. zu baden sowie zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen,“.
 - 5.1.6 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Hunde oder Katzen mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.
 - 5.1.7 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzwerfen oder zurückzulassen,“.
 - 5.1.8 Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,“.
 - 5.1.9 In Nummer 18 werden hinter dem Wort „Aufschüttun- gen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.
 - 5.1.10 Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. Grünland umzubrechen oder die Grasnarbe zu zerstören sowie die Kulturart zu verändern, aus- genommen die Umwandlung von Acker- in Grün- land,“.
 - 5.1.11 Folgende Nummern 20 und 21 werden angefügt:

„20. den Wasserhaushalt zu verändern,

21. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Dra- chen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art Modellsport fliegen zu lassen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen.“

5.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. die Nummern 1, 2, 5, 7 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 750, 1027, 1028, 1029, 1047, 1071 und 3487 der Gemarkung Neuengamme sowie der Flurstücke 131, 132, 134, 154 und 767 der Gemarkung Ost-Krauel, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten,
2. die Nummern 1, 2, 5, 7, 13 und 18 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten,
3. die Nummern 1, 2, 5, 7, 16 bis 18 für das Betreten, den Betrieb, die Unterhaltung und die Deichverteidigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen,
4. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 8, 13, 16 bis 21 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,
5. die Nummern 1 bis 3, 5 und 10 für die Jagd auf Wildkaninchen, Rehwild, Fuchs, Marderhund und Waschbär sowie für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten,
6. die Nummern 5 und 8 für das Angeln an dafür bestimmten Stellen,
7. die Nummern 5 und 17 für das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf das Naturschutzgebiet und die Verbotsbestimmungen hinweisen oder die als Ortshinweise dienen,
8. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7 und 17 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten.“

5.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen von den Verboten des Absatzes 1

1. Nummer 15 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung *Senecio* oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manu-

elle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist,

2. Nummer 19 für die Erneuerung von Grünland, wenn die Durchführung der Verbote zu einer besonderen betrieblichen Härte führt oder wenn Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dieses erfordern.“

Artikel 24

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Zollenspieker

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Zollenspieker vom 26. April 1988 (HmbGVBl. S. 66), zuletzt geändert am 24. April 2012 (HmbGVBl. S. 151, 153), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Naturschutzgebiet

Das in der anliegenden Karte grün eingezeichnete, in den Gemarkungen Kirchwerder, Neuengamme und Ost-Krauel belegene Gelände der Zollenspieker Vorlandflächen sowie das Carlsbrack, das Riepenburger Brack und das Riepenburger Vogelschutzgehölz werden zum Naturschutzgebiet Zollenspieker erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Zollenspieker/Kiebitzbrack“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist es, die Funktionsfähigkeit der von dynamischen Prozessen der Tideelbe wie Gezeiten, Oberwasserabfluss, Sedimentation, Erosion, Sturmfluten und Treibeis abhängigen Lebensräume der Flachwasserzonen, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Tide-Röhrichte, Hochstaudenfluren, Weidenbüsche und Tide-Auwälder einschließlich der benachbarten Bracks, sonstigen Gewässer, Schilf-Röhrichte und Feuchtwälder sowie die Lebensstätten der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Sumpf-Greiskraut, Schlammeling, Wibel-Schmiele, Schierlings-Wasserfenchel, Froschbiss, Sumpffarn, Wasserschlauch, Silberweide, Frühjahrskiemenfuß, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Teichrohrsänger, Kleinspecht und Kormoran zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation geprägte nährstoffreiche Stillgewässer mit naturnahen Uferabschnitten, typischer Vegetationszonierung und -strukturelemente wie Tauchfluren und Schwimmdecken sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, Nährstoff- und Lichtversorgung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen, Fische, Amphibien und Vögel,

2. des Lebensraumtyps „Flüsse mit Schlammbänken“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägter Lebensraumkomplex aus vollständig zonierten Schlammuferfluren, Flachwasserzonen der Tide-Elbe, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Spülsäumen, Tide-Röhrichten und Hochstaudenfluren, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Fische und Vögel,
 3. des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ als naturnahe, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägte, unbeschattete Uferstaudenflur mit standorttypischer Vegetation und Nährstoffversorgung auf vielfältig strukturierten Standorten in Kontakt zu wertvollen autotypischen Lebensräumen, einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Heuschrecken und Vögel,
 4. des prioritären Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägter Weichholz-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie Strandwällen, Flutmulden, Prielen und Watten, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten,
 5. des Lebensraumtyps „Hartholzaunenwälder“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Elbe geprägter Eichen-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie Tümpel und Mulden, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,
 6. der Population des Rapfens mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten in enger Verzahnung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
 7. der Population der Finte mit ihren vorkommenden Lebensphasen, insbesondere der Larven, in ihren naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten in enger Verzahnung als ungehindert erreichbares Nahrungs- und Aufwuchsgebiet,
 8. der Population des Meerneunauges und Flussneunauges mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus Flachwasserbereichen und Stromkanten als durchgängige Wanderstrecke,
 9. der Population des Steinbeißers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit sandigen oder schlammigen Sedimenten, geeigneter Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
 10. der Population des Schlammpeitzgers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus schwach fließenden oder stehenden, nährstoffreichen Gewässern mit überwiegend schlammigen Sedimenten ausreichender Auflagendicke, hoher Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
 11. der Population des prioritären Schierlings-Wasserfenchels mit seinen vorkommenden Lebensphasen aus Adulten, Rosetten und Samen im Boden in seinen Lebensstätten aus naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Tide-Röhrichten, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Hochstaudenfluren und Tide-Auwäldern mit einer für die Art geeigneten Bodenbeschaffenheit und Höhenlage als strömungs- und wellenberuhigter Standort, auch für eine ausreichende Vernetzung mit anderen Vorkommen,
- zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.
- (3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.
 - 3.1.2 In Nummer 5 werden die Wörter „außerhalb dafür bestimmter Wege“ gestrichen.
 - 3.1.3 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. zu angeln oder sonst Fische zu fangen oder Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,“.
 - 3.1.4 Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. zu baden sowie zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen,“.
 - 3.1.5 Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. Hunde oder Katzen mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.
 - 3.1.6 Nummer 11 erhält folgende Fassung:
„11. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzwerfen oder zurückzulassen,“.
 - 3.1.7 In Nummer 12 werden die Wörter „außerhalb der dafür bestimmten Stelle“ gestrichen.
 - 3.1.8 In Nummer 17 werden hinter dem Wort „Aufschüttungen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.
 - 3.1.9 Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Grünland umzubrechen sowie die Kulturart oder den Wasserhaushalt zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,“.

3.1.10 Folgende Nummern 19 bis 21 werden angefügt:

„19. die Grasnarbe zu zerstören,

20. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,

21. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.“

3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht,

1. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 14 bis 21 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,

2. die Nummern 1, 2, 5, 7, 11, 15 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,

3. die Nummern 1, 2, 5, 7, 15 bis 17 und 21 für behördliche Maßnahmen zur Sicherung der Hochwasserschutzanlagen, für Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und für behördliche Maßnahmen zur Unterhaltung von Rohrleitungen, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,

4. die Nummern 1, 2, 5, 7, 17 und 21 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, einschließlich im Rahmen der Gewässerunterhaltung des Fahrwassers der Elbe im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 2007 I S. 963; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert am 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578, 1580), in der jeweils geltenden Fassung, sowie für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,

5. die Nummern 1 bis 3, 5 und 10 für die Jagd auf Haarwild auf den binnendeichs belegenen Flächen sowie für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten,

6. die Nummern 1, 2, 5 und 8 für das Angeln durch den Sportfischerverein Elbe an der unmittelbaren Stromkante der Elbe östlich des Flurstücks 267 der Gemarkung Neuengamme,

7. die Nummern 5 und 16 für Bild- und Schrifttafeln, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,

8. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7 und 16 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

3.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen von den Verboten des Absatzes 1

1. Nummer 14 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung *Senecio* oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist,

2. Nummern 1 bis 3 und 5 für die Ausübung der Jagd auf Schalenwild auf den außendeichs belegenen Flächen, wenn die Durchführung der Verbote zu einer gesteigerten Gefährdung des Straßenverkehrs durch Fallwild oder zu einer betrieblichen Härte bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb des Schutzgebietes führt und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

4. Die Anlage erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 25

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebiet wird um die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung grün dargestellten, in den Gemarkungen Neuengamme und Kirchwerder belegenen Flächen des Neuengammer Durchstichs und der Gose-Elbe ergänzt.

2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Kirchwerder und Neuengamme belegenen Flächen der Vierlande werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Kirchwerder Wiesen“.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der überwiegend durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägten, weiträumigen und offenen Kulturlandschaft der Elbmarsch der Vierlande mit ihrem engmaschigen Netz ökologisch wertvoller Gräben, ihren sonstigen Gewässern und ihren feuchten und nassen Wiesen und Weiden wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Hierzu gehören insbesondere die am Boden brütenden Wiesenvögel sowie Amphibien, Libellen und die Pflanzenarten des extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes und der Gräben.

(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation geprägte nährstoffreiche Stillgewässer mit naturnahen Uferabschnitten, typischer Vegetationszonierung und -strukturelemente wie Tauchfluren und Schwimmdecken sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, Nährstoff- und Lichtversorgung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen, Fische, Amphibien und Vögel,
2. des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ als naturnahe, durchgängige, von flutender Wasserpflanzenvegetation besiedelte Fließgewässer mit dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, naturnahen Uferstrukturen, unverbauten und unbegradigten Gewässerabschnitten sowie schonender Gewässerunterhaltung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen und Fische sowie Biber und Fischotter,
3. des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiches, von einer geeigneten forlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Wiesenfuchsschwanz- und Glatt-haferwiesen mit typischer Schichtung der Wiesenarbe, geringer Streuauflage und hoher Standortvielfalt, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel,
4. des Lebensraumtyps „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ als naturnahe, von Torfsubstraten und hoher Wassersättigung geprägte und von typischen Moosen besiedelte, gehölzfreie Niedermoorgräben mit typischer Hydrologie, nährstoffarmen Bedingungen und, soweit zum Erhalt erforderlich, schutzzielkonformer Unterhaltung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen und Amphibien,
5. der Population der Zierlichen Tellerschnecke mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren

naturnahen Lebensstätten aus sonnenexponierten, klaren, schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit sauerstoffhaltigen, lehmigen oder erdigen Sedimenten geringer organischer Auflage, hoher Wasserpflanzendeckung, naturnahen Uferstrukturen sowie schonender Gewässerunterhaltung und geringem Nährstoffeintrag als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,

6. der Population des Steinbeißers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus flachen, schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit sandigen oder schlammigen Sedimenten, geeigneter Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
7. der Population des Schlammpeitzgers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus flachen, schwach fließenden oder stehenden, nährstoffreichen Gewässern mit überwiegend schlammigen Sedimenten ausreichender Auflagedicke, hoher Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
8. der Population des Bitterlings mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit ausreichenden Großmuschel- und Wasserpflanzenbeständen, sauerstoffhaltigen Sedimenten sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
9. der Population des Fischotters mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus vernetzten Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken in und entlang der Gewässer, natürlichen und störungsarmen Gewässer- und Uferabschnitten sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungsgebiet,
10. der Population des Bibers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus vernetzten Fließ- und Stillgewässern mit natürlichen und störungsarmen, von strukturreichen Gehölzbeständen, insbesondere aus heimischen Weiden und Pappeln, gesäumte Gewässer- und Uferabschnitte ausreichender Breite und Länge sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungsgebiet

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.

(3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. ortsfeste Weidezäune im Fall ihrer Errichtung bei Beweidung durch Rinder oder Pferde in offener Bauweise mit Pfählen und Drahtbespannung ohne Geflechtung und nicht höher als 1,60 m auszuführen,“.
- 4.2 In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
- „4. Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Wiesen durchzuführen,
5. in Nutzung befindliche Flachland-Mähwiesen durch eine geeignete Bewirtschaftung zu erhalten.“
5. § 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Die Mahd von Flachland-Mähwiesen und brachliegenden Grünlandflächen,“.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.
- 6.1.2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- „9. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.
- 6.1.3 Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- „10. zu baden sowie zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen,“.
- 6.1.4 Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- „11. die Gewässer mit Ausnahme des Neuengammer Durchstichs im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Januar und der Gose-Elbe mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,“.
- 6.1.5 Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.
- 6.1.6 Nummer 13 erhält folgende Fassung:
- „13. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzwerfen oder zurückzulassen,“.
- 6.1.7 In Nummer 19 werden hinter dem Wort „Aufschüttungen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.
- 6.1.8 In Nummer 22 wird die „15“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
- 6.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 6.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Nummern 1, 2, 4 bis 7, 11 bis 13 und 16 bis 20 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,“.
- 6.2.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die Nummern 1, 2, 6 bis 8, 13, 16, 18 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 5 sowie die Nummer 9 für Hunde in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 31. März eines jeden Jahres sowie, soweit Brücken errichtet werden, die Nummer 17 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.
- 6.2.3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die Nummern 1, 2, 6, 7, 9, 13, 14, 16, 18 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 5, für die übliche Wohn- und Gartennutzung der Hausgrundstücke sowie die Nummer 15 für das Kompostieren von Garten und Küchenabfällen auf diesen Grundstücken,“.
- 6.2.4 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. die Nummern 1, 2, 6, 7, 11, 16 und 19 für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.
- 6.2.5 In Nummer 8 wird hinter der Textstelle „die Nummer 4 für den“ die Textstelle „Besatz auf den Flurstücken 674, 675, 677, 5704, 7174 und 7175 der Gemarkung Kirchwerder“ eingefügt.
- 6.2.6 Nummer 16 erhält folgende Fassung:
- „16. die Nummern 16 bis 19 für die Benutzung und Instandhaltung des Kirchwerder Landweges im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.
- 6.2.7 Hinter Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:
- „17. die Nummern 1, 2, 5 bis 7, 16 und 18 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinner zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 26

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Borghorster Elblandschaft

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Borghorster Elblandschaft vom 19. September 2000 (HmbGVBl. S. 289), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Altengamme und Neuengamme belegenen Flächen der Borghorster Elblandschaft einschließlich der Borghorster Dünen/Elbwiesen, des Borghorster Bracks und der Altengammer Elbwiesen werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Borghorster Elblandschaft“.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1.1 Hinter der Textstelle „im Elbe-Urstromtal mit ihrer“ werden die Wörter „vielfältigen Bodengesellschaft der Auenböden mit hochwertig ausgebildeter Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte und ihrer“ eingefügt sowie die Wörter „den darin“ durch die Wörter „der darin“ und die Textstelle „Tier- und Pflanzenarten“ durch die Textstelle „Pflanzen- und Tierarten“ ersetzt.
- 2.1.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die strukturreichen Vorlandflächen der von Priel und Gräben durchzogenen, tidebeeinflussten Altengammer Elbwiesen mit ihren Süßwasserröhrichten, Strandwällen, Auengehölzen, Hochstaudenfluren und Stromtalwiesen als Lebensstätte für hierauf angewiesene seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie Brenndolde und Schierlings-Wasserfenchel sowie Wiesenpieper, Blaukehlchen, Wachtelkönig, Großer Brachvogel und Rappen.“
- 2.1.3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. das Borghorster Brack mit seiner Wasserpflanzen- und Röhrichtvegetation, Gehölzgruppen und angrenzenden Grünländern als Lebensstätte für hierauf angewiesene seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie Kleines Flohkraut und Sumpfuendel sowie Steinbeißer, Schlammpeitzger und Rohrweih.“
- 2.1.4 In Nummer 3 wird das Wort „an“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- 2.1.5 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die Ausläufer der Besenhorster Sandberge mit ihren trockenen Binnendünen und offenen, lückigen Sandtrockenrasen, umgeben von nährstoffarmen Trockenwäldern und strukturreichen Wäldern aus Eichen, Birken und Hainbuchen als Lebensstätte für hierauf angewiesene seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie Grasnelke, Heidenelke, Besenheide, Silbergras und Berg-Sandglöckchen sowie Wespenbussard, Schwarzspecht, Gefleckte und Gewöhnliche Ameisenjungfer.“
- 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand
1. des Lebensraumtyps „Sandheiden auf Binnendünen“ als von Zwergsträuchern, niedrigwüchsigen Kräutern, Rosettenpflanzen sowie Moose und Flechten geprägte, von offenen Sandstellen durchsetzte Heide mit unterschiedlichen Altersphasen sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege auf ehemaligen oder bestehenden Binnendünen nährstoffarmer Ausprägung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,
 2. des Lebensraumtyps „Offene Grasflächen auf Binnendünen“ als von niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern geprägte, von offenen Sandstellen durchsetzte, lückige Trocken- und Magerrasen mit unterschiedlichen Altersphasen in enger Verzahnung sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege auf ehemaligen oder bestehenden Binnendünen nährstoffarmer Ausprägung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,
 3. des Lebensraumtyps „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation geprägte nährstoffreiche Stillgewässer mit naturnahen Uferabschnitten, typischer Vegetationszonierung und -strukturelemente wie Tauchfluren und Schwimmdecken sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, Nährstoff- und Lichtversorgung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen, Fische, Amphibien und Vögel,
 4. des Lebensraumtyps „Flüsse mit Schlammhängen“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Elbe geprägter Lebensraumkomplex aus vollständig zonierten Schlammuferfluren, Flachwasserzonen, von Priel durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Spülsäumen, Röhrichten und Hochstaudenfluren, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Fische und Vögel,
 5. des prioritären Lebensraumtyps „Basenreiche Sandrasen“ als von niedrigwüchsigen Kräutern, Gräsern, Moosen und Flechten geprägte, von offenen Bodenstellen durchsetzte, lückige Blauschillergrasrasen oder Grasnelkenfluren auf Sanden nährstoffarmer Ausprägung mit fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,
 6. des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ als naturnahe, von den dynamischen Prozessen der Elbe geprägte, unbeschattete Uferstaudenflur mit standorttypischer Vegetation und Nährstoffversorgung auf vielfältig strukturierten Standorten in Kontakt zu wertvollen autotypischen Lebensräumen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heuschrecken und Vögel,
 7. des Lebensraumtyps „Brenndolde-Auenwiesen“ als von den dynamischen Prozessen der Elbe geprägte und von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängige Stromtalwiesen aus niedrigwüchsigen Gräsern und Kräutern mit lebensraumtypischen Relief- und Standortverhältnissen bestehend aus jahreszeitlichem Wechsel zwischen Überflutung, Qualmwassereinfluss und Austrocknung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Brenndolde, Heuschrecken und Vögel,
 8. des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Wiesenfuchsschwanz- und Glatthaferwiesen mit typischer Schichtung der Wiesennarbe und geringer Streuauflage, einschließlich der

- von den dynamischen Prozessen der Elbe beeinflussten Standorte der Stromtalwiesen mit lebensraumtypischen Relief- und Standortverhältnissen und seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel,
9. des Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwälder“ als naturnaher bodensaurer Buchenwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen in guter Durchmischung und mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
 10. des Lebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden“ als naturnaher Eichenwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen sowie mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,
 11. des prioritären Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Elbe geprägter Weichholz-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie Strandwällen, Flutmulden, Prielen und Watten, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,
 12. des Lebensraumtyps „Hartholzaunenwälder“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Elbe geprägter Eichen-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie Tümpel, Flutmulden und Sandflächen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,
 13. der Population des Rapfens mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten der Elbe in enger Verzahnung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
 14. der Population der Finte mit ihren vorkommenden Lebensphasen, insbesondere der Larven, in ihren naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Elbe geprägten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten in enger Verzahnung als ungehindert erreichbares Nahrungs- und Aufwuchsgebiet,
 15. der Population des Meerneunauges und Flussneunauges mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus Flachwasserbereichen und Stromkanten der Elbe als durchgängige Wanderstrecke,
 16. der Population des Steinbeißers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus flachen, schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit sandigen oder schlammigen Sedimenten, geeigneter Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
 17. der Population des Schlammpeitzgers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus flachen, schwach fließenden oder stehenden, nährstoffreichen Gewässern mit überwiegend schlammigen Sedimenten ausreichender Auflagedicke, hoher Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
 18. der Population des prioritären Schierlings-Wasserfenchels mit seinen vorkommenden Lebensphasen aus Adulten, Rosetten und Samen im Boden in seinen Lebensstätten aus naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Tide-Röhrichten, von Prielen durchzogenen Süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Hochstaudenfluren und Tide-Auwäldern mit einer für die Art geeigneten Bodenbeschaffenheit und Höhenlage als strömungs- und wellenberuhigter Standort, auch für eine ausreichende Vernetzung mit anderen Vorkommen,
- zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.“
- 2.3 Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 3
Gebote
- Im Naturschutzgebiet ist es geboten,
1. die in den Borghorster Dünen/Elbwiesen nördlich des Weges Am Kringel vorhandenen Heide- und Trockenrasengesellschaften der offenen Binnendünen auszuweiten und miteinander zu verbinden,
 2. Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Magerrasen, Wiesen, Dünen und Heiden durchzuführen,
 3. In Nutzung befindliche Flachland-Mähwiesen und Brenndolden-Auenwiesen durch eine geeignete Bewirtschaftung zu erhalten.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die Mahd von Flachland-Mähwiesen und Brenndolden-Auenwiesen sowie von brachliegenden Grünlandflächen,“.

- 4.2 In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 5 und 6 gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.
- 5.1.2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Jagd – ausgenommen auf Rehwild, Schwarzwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 28. Februar – auszuüben,“.
- 5.1.3 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.
- 5.1.4 Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. an der Elbe, einschließlich ihrer Nebengewässer, westlich des Flurstücks 604 der Gemarkung Altenгамme sowie an den übrigen Gewässern außerhalb dafür bestimmter Stellen zu angeln oder sonst Fische zu fangen, Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen sowie Fischteiche anzulegen oder auszubauen,“.
- 5.1.5 Nummer 11 erhält folgende Fassung:
„11. in den Gewässern zu baden sowie zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen,“.
- 5.1.6 Nummer 12 erhält folgende Fassung:
„12. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.
- 5.1.7 Nummer 24 erhält folgende Fassung:
„24. Grünland umzubrechen,“.
- 5.1.8 In Nummer 26 werden die Wörter „durch Überweidung“ durch die Wörter „der außendeichs gelegenen Flächen“ ersetzt.
- 5.1.9 Nummer 27 erhält folgende Fassung:
„27. Stallmist, Heu oder in Kunststoff eingeschweißte Silage länger als einen Monat zu lagern und für das Einwickeln von Heu oder Silage anderes als grün eingefärbtes Material zu verwenden,“.
- 5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1 In Nummer 2 wird die Textstelle „1 bis 5, 10, 15, 17, 18, 20 bis 24, 29 und 30“ durch die Textstelle „1 bis 5, 10, 12, 15, 17, 18, 20 bis 26 und 28 bis 30“ ersetzt und hinter dem Wort „Schutzvorkehrungen“ werden die Wörter „durch die zuständige oder“ eingefügt.
- 5.2.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 8, 15, 18 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3, und, soweit ausschließlich Einfriedungen vorgenommen werden, die Nummer 17 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.
- 5.2.3 In Nummer 4 wird die Textstelle „sowie für den Ausbau der außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Neuingammer, Altengammer und Borghorster Hauptdeiche“ gestrichen.
- 5.2.4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Nummern 1, 2, 4, 5, 8, 15, 18 und, soweit eine ortsfeste jagdliche Einrichtung verändert oder unter Beibehaltung der Gesamtanzahl verlagert wird, die Nummer 17 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz,“.
- 5.2.5 In Nummer 6 wird die Textstelle „soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“ angefügt.
- 5.2.6 Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. die Nummern 1, 2, 4, 5, 10, 15, 20 und 22 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, einschließlich im Rahmen der Gewässerunterhaltung des Fahrwassers der Elbe im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 2007 I S. 963; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert am 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578, 1580), in der jeweils geltenden Fassung, sowie für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.
- 5.2.7 In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 16 bis 18 angefügt:
„16. die Nummern 15, 17, 18 und 20 für die Benutzung und Instandhaltung des Horster Dammes im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
17. die Nummern 1, 2, 4, 5, 10, 15, 17, 18, 20 und 22 für den Betrieb und die Unterhaltung des Leitdammes einschließlich des dortigen Sperrwerks, sonstiger Bauwerke und Leitungen,
18. die Nummern 1 bis 5, 15 und 18 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinnners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“
- 5.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 5.3.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Nummer 28 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzel-

pflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung *Senecio* oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

5.3.2 Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. Nummern 24 und 28 für die Erneuerung von Grünland auf den Flurstücken 571, 574, 575, 805, 837, 1336, 1647 teilweise, 1755, 2086 teilweise, 2088 teilweise und 2150 teilweise der Gemarkung Altenhamme, wenn die Durchführung der Verbote zu einer besonderen betrieblichen Härte führt oder wenn Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dieses erfordern.“

Artikel 27

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Mühlenberger Loch/Neßsand

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Mühlenberger Loch/Neßsand vom 18. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Finkenwerder-Nord, Finkenwerder-Süd, Hasselwerder, Cranz, Rissen und Blankenese belegenen Flächen des Mühlenberger Loches sowie der Elbinseln Neßsand und Schweinesand werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Mühlenberger Loch/Neßsand“. Die Flächen des Naturschutzgebietes, die zugleich die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-Vogelschutzgebiet) „Mühlenberger Loch“ sind, sind in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichnet.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist es, die Funktionsfähigkeit der von dynamischen Prozessen der Tideelbe wie Gezeiten, Oberwasserabfluss, Sedimentation, Erosion, Sturmfluten und Treibeis abhängigen reich strukturierten Lebensräume der Flachwasserzonen, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Sandstrände, Tide-Röhrichte, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche und Tide-Auwälder sowie die Lebensstätten der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie Finte, Rapfen, Krickente, Seeadler, Wibel-Schmiele und Schierlings-Wasserfenchel, zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. der Population der Löffelente, Krickente, Spießente, Schnatterente, Brandgans, Lach- und Sturmmöwe mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus

großflächigen Süßwasserwatten und Flachwasserbereichen,

2. der Population der Zwergmöwe, Trauerseeschwalbe und Flussseseschwalbe als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen und Strömungskanten,
3. der Population des Seeadlers als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brut- und Nahrungsgebiet genutzten Lebensstätten aus Auwäldern, Flachwasserbereichen und Watten,

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Vogelarten ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.

(3) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 BNatSchG ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Ästuarien“ als Lebensraumkomplex gemäß dem Schutzzweck nach Absatz 1 mit seinen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Fische und Vögel,
2. des prioritären Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägter Weichholz-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie Strandwällen, Flutmulden, Prielen und Watten, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,
3. der Population der Finte und des Rapfens mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten in enger Verzahnung als durchgängige Wanderstrecke sowie als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet für die Ausbildung einer natürlichen Populationsstruktur,
4. der Population des Meerneunauges und Flussneunauges mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus Flachwasserbereichen und Stromkanten als durchgängige Wanderstrecke,
5. der Population des prioritären Schierlings-Wasserfenchels mit seinen vorkommenden Lebensphasen aus Adulten, Rosetten und Samen im Boden in seinen Lebensstätten aus naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Tide-Röhrichten, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Hochstaudenfluren und Tide-Auwäldern mit einer für die Art geeigneten Bodenbeschaffenheit und Höhenlage als strömungs- und wellenberuhigter Standort, auch für eine ausreichende Vernetzung mit anderen Vor-

kommen, zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte

Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.

(4) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 bis 3 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten, Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Flachwasserbereiche, Süßwasserwatten, Tide-Röhrichte und Auwälder sowie zum Erhalt, der Wiederherstellung und der Entwicklung einer natürlichen Tide- und Sedimentdynamik in der Elbe durchzuführen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

4.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen.“

4.1.2 In Nummer 5 wird die Textstelle „außerhalb der in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichneten Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mühlenberger Loch““ gestrichen.

4.1.3 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Hunde oder Katzen mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen.“

4.1.4 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen.“

4.1.5 In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 21 und 22 angefügt:

„21. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel aller Art auszubringen,

22. Verkaufs- oder sonstige Stände zu errichten oder Waren anzubieten.“

4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

4.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 bis 7, 14 bis 20“ durch die Textstelle „1 bis 3, 5 bis 7, 11, 14 bis 21“ ersetzt und hinter dem Wort „zuständige“ werden die Wörter „oder im Einvernehmen mit der zuständigen“ eingefügt.

4.2.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nummern 1, 2, 6, 7, 14, 15, 17, 18 und 20 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Fahrwasser von Elbe und Este im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 2007 I S. 963; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert am 5. Juli 2016

(BGBl. I S. 1578, 1580), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Hahnöfer Nebenelbe und des Außentiefs des Neuenfelder Schleusenfleets sowie – soweit dort erforderlich – für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

4.2.3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Nummer 6 für das Betreten des Sandstrandes auf Neßsand und Schweinesand außerhalb der ausgewiesenen Sperrzonen sowie der diesen Bereichen vorgelagerte Wasser- und Wattfläche.“

4.2.4 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Nummern 1, 2, 6, 7 und 14 für baumpflegerische Maßnahmen zur Gewährleistung der Flugsicherheit im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.“

4.2.5 Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die Nummern 1 bis 3, 6, 7, 14 und 17 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 28

**Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide vom 19. Mai 1992 (HmbGVBl. S. 101), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das in der Naturschutzkarte grün eingezeichnete, in den Gemarkungen Fischbek und Neugraben belegene Gelände der Fischbeker Heide wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Fischbeker Heide“.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist, die am südlichen Rand des Elbe-Urstrom-Tales in einer Endmoränenlandschaft mit standorttypischem Bodeninventar mit ausgeprägter Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte belegene Heide einschließlich ihrer Trockenrasen und Quellmoore, die dort belegenen, durch Bewirtschaftung in früherer Zeit geschaffenen Krattwälder sowie die dort belegenen natürlichen Laubwälder wegen ihrer landeskundlichen Bedeutung, ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie als Lebensstätte der auf diesen einmaligen Lebensraum angewiesenen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tier-

arten wie Moorlilie, Rundblättriger Sonnentau, Krähenbeere, Englischer Ginster, Bergsandglöckchen, Borstgras sowie Heidegrashüpfer, Zauneidechse, Heideleerche, Ziegenmelker und Schwarzspecht zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Dystrophe Stillgewässer“ als naturnahe, ungestörte, nährstoffarme Moorgewässer mit Torfmoos-Schwingrasen, Tauch- oder Schwimmblattvegetation und uferbegleitenden Röhrichten, Wollgras- oder Seggenriedern sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Libellen,
2. des Lebensraumtyps „Feuchte Heiden“ als von Torf- oder Feuchtbodenmoosen, Glockenheide oder Moorlilie geprägte, von Schlenken durchsetzte, nährstoffarme, feuchte Zwergstrauchheiden auf sandig-anmoorigen oder torfigen Böden mit weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnissen und geringem Gehölzaufwuchs, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Amphibien und Reptilien,
3. des Lebensraumtyps „Trockene Heiden“ als von Besenheide in unterschiedlichen Altersphasen geprägte, von offenen Bodenstellen durchsetzte Zwergstrauchheiden auf nährstoffarmen und trockenen Standorten mit hohem Anteil an niedrigwüchsigen Kräutern, Moosen und Flechten sowie geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Heuschrecken und Reptilien sowie Heideleerche und Ziegenmelker,
4. des prioritären Lebensraumtyps „Borstgrasrasen“ als von Borstgras geprägte, nährstoffarme Rasen auf trockenen bis frischen Standorten mit einem überwiegenden Anteil an niedrigwüchsigen, konkurrenzschwachen Gräsern und Kräutern, wenig Streuauflage sowie geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heuschrecken und Reptilien,
5. des Lebensraumtyps „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ als naturnahe, von Torfsubstraten und hoher Wassersättigung geprägte, von Schlenken oder Schwingrasen durchsetzte und von typischen Moosen besiedelte, gehölzarme Moore mit typischer Hydrologie und nährstoffarmen Bedingungen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Libellen,
6. des Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwälder“ als naturnaher bodensaurer Buchenwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,

7. des Lebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden“ als naturnaher Eichenwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,

8. des prioritären Lebensraumtyps „Moorwälder“ als naturnahe, lichte, nährstoffarme und von einem hohen Grundwasserspiegel geprägte, von Bulten, Schlenken, dystrophen Gewässern oder Torfmoospolstern durchsetzte Birkenwälder auf feucht-nassen Torfsubstraten mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für Arten oder Flächen für Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.

(3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Jagd – ausgenommen auf Reh- und Schwarzwild, Fuchs, Marderhund und Waschbär in der Zeit vom 15. August bis 28. Februar – auszuüben,“.

3.1.2 Nummer 3a erhält folgende Fassung:

„3a. im Rahmen der Jagdausübung nach Nummer 3 die trittempfindlichen Moor- und Feuchtheidelebensräume zu betreten,“.

3.1.3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.

3.1.4 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.

3.1.5 In Nummer 18 werden hinter dem Wort „Aufschüttungen“ die Wörter „oder Bohrungen“ eingefügt.

3.1.6 Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. Grünland umzubrechen sowie den Wasserhaushalt oder die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,“.

3.1.7 In Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 22 angefügt:

„22. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Dra-

chen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen.“

3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Nummern 1, 2, 5, 7, 9, 10, 12, 17, 21 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 für die übliche Wohnnutzung vorhandener baulicher Anlagen auf Teilen einzelner Flurstücke, außerdem die Nummer 7 für die Benutzung der Zufahrten, die Nummer 13 für das Ablagern von Gartenabfällen auf gärtnerisch genutzten Teilflächen und die Nummer 16 für die Instandhaltung baulicher Anlagen,“.

3.2.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 8, 15 bis 19, 21 und 22 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,“.

3.2.3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nummern 1, 2, 5, 7, 21 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten, sowie die Nummer 9 für die Hühnerhaltung im Rahmen der Schafbeweidung und die Nummer 16 für die im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlichen Einfriedigungen,“.

3.2.4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Nummern 1, 2, 5, 7, 8, 17, 21 und 22 für den nach Luftverkehrsrecht zulässigen Betrieb des Segelfluggeländes Fischbek auf den Flurstücken 1795, 1796, 1798, 3130, 3824, 6455 und 6456 der Gemarkung Fischbek sowie die Nummer 16 für die Instandhaltung baulicher Anlagen auf dem Flurstück 3130,“.

3.2.5 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Nummern 1, 1a, 2, 4, 8 und 11 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.

3.2.6 In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 8, 17 und 21 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 29

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Heuckenlock

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Heuckenlock vom 19. Juli 1977 (HmbGVBl. S. 202), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Wilhelmsburg und Moorwerder belegenen Flächen der Süderelbe mit ihrem Vorland werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heuckenlock/Schweenssand“.

(2) Die Naturschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie beim Bezirksamt Hamburg-Mitte zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt.“

2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Schutzzweck ist es, die Funktionsfähigkeit der von dynamischen Prozessen der Tideelbe wie Gezeiten, Oberwasserabfluss, Sedimentation, Erosion, Sturmfluten und Treibeis abhängigen Lebensräume der Flachwasserzonen, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Tide-Röhrichte, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche und Tide-Auwälder sowie die Lebensstätten der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Wibel-Schmiele, Schierlings-Wasserfenchel, Schachblume, Sumpf-Dotterblume, Fluss-Greiskraut, Schwarzpappel, Silberweide, Rapfen, Seeadler, Kleinspecht und Teichrohrsänger zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Flüsse mit Schlammbänken“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägter Lebensraumkomplex aus vollständig zonierten Schlammuferfluren, Flachwasserzonen der Tide-Elbe, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Spülsäumen, Tide-Röhrichten und Hochstaudenfluren, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Fische und Vögel,

2. des prioritären Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägter Weichholz-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie Strandwällen, Flutmulden, Prielen und Watten, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und

Tierarten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,

3. des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ als naturnahe, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägte, unbeschattete Uferstaudenflur mit standorttypischer Vegetation und Nährstoffversorgung auf vielfältig strukturierten Standorten in Kontakt zu wertvollen autotypischen Lebensräumen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heuschrecken und Vögel,
4. der Population des Rapfens mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten in enger Verzahnung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
5. der Population der Finte mit ihren vorkommenden Lebensphasen, insbesondere der Larven, in ihren naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten in enger Verzahnung als ungehindert erreichbares Nahrungs- und Aufwuchsgebiet,
6. der Population des Meerneunauges und Flussneunauges mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus Flachwasserbereichen und Stromkanten als durchgängige Wanderstrecke,
7. der Population des prioritären Schierlings-Wasserfenchels mit seinen vorkommenden Lebensphasen aus Adulten, Rosetten und Samen im Boden in seinen Lebensstätten aus naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Tide-Röhrichten, von Priel durchgezogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Hochstaudenfluren und Tide-Auwäldern mit einer für die Art geeigneten Bodenbeschaffenheit und Höhenlage als strömungs- und wellenberuhigter Standort, auch für eine ausreichende Vernetzung mit anderen Vorkommen,

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.

(3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,

2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,
4. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen oder zurückzulassen,
7. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- oder Rohrleitungen, Einfriedigungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
9. die Kulturart eines Grundstückes und seinen Wasserhaushalt zu verändern,
10. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt oder die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen, Astwerk oder auf sonstige Weise zu verändern,
11. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
12. Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
13. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten oder zu befahren, sowie in dem Gelände zu reiten,
14. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder in ihnen zu baden oder zu tauchen,
15. die Jagd auszuüben,
16. zu angeln oder sonst Fische zu fangen sowie Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
17. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
18. die Ruhe der Natur durch Lärmen, Musizieren oder auf andere Weise zu stören,
19. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel jeglicher Art auszubringen,
20. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 4.1.1 Die Textstelle „§ 2 Absatz 1“ wird durch die Textstelle „§ 2“ ersetzt.

- 4.1.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die Nummern 1, 2, 3, 7 bis 14 und 16 bis 20 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,“

4.1.3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1, 2, 12, 13 und 18 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsorge und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten,“.

4.1.4 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nummern 1, 2, 8, 10 bis 14, 18 und 20 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung des Fahrwassers der Elbe im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 2007 I S. 963; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert am 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578, 1580), in der jeweils geltenden Fassung, sowie für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten,“.

4.1.5 Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. die Nummern 1, 2, 7, 8 und 10 bis 13 für das Betreten, den Betrieb, die Unterhaltung und die Deichverteidigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Kreuzungsbauwerke,

6. die Nummern 1 bis 3, 8, 12 und 13 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinner zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten.“

4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von den Nummern 1, 2, 13, 15 und 18 der Verbote des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Ausübung der Jagd auf Haarwild erteilen, wenn die Durchführung der Verbote zu einer gesteigerten Gefährdung des Straßenverkehrs durch Fallwild oder zu einer betrieblichen Härte bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb des Schutzgebietes führt und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 30

**Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet Rhee**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Rhee vom 22. Juni 1981 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei dem Bezirksamt Harburg“ durch die Textstelle „beim Bezirksamt Hamburg-Mitte“ ersetzt.

2. Hinter § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

Schutzzweck ist, ein Feuchtgebiet mit Auwäldern, Röhricht, Hochstaudenfluren und offenen Wasserflächen, einschließlich typischer Bodengesellschaften der Flusskleimarschen, Flusswattböden sowie der tidebeeinflussten Auenböden, mit ihren hierauf angewiesenen Pflanzen- und Tierarten wie Silberweide, Esche, Sumpfdotterblume, Fluss-Greiskraut, Wasser-Ehrenpreis, Buntspecht, Nachtigall und Teichrohrsänger zu erhalten und zu entwickeln.

§ 1b

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. im Bestand stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern,
2. Kopfbäume mindestens alle zehn Jahre zu schneiden,
3. an Gehölzen befestigte Zäune und Zaunteile zu entfernen,
4. die Bevölkerung über den Schutzzweck in geeigneter Weise zu informieren.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,
4. Hunde oder Katzen mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,
5. die Jagd auszuüben,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
8. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- oder Rohrleitungen oder Einfriedigungen zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
9. Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder zu verändern,
11. die Kulturart eines Grundstücks und seinen Wasserhaushalt zu verändern,
12. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen, Astwerk oder auf sonstige Weise zu verändern,
13. das Gebiet durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
14. Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,

15. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten oder zu befahren sowie in dem Gebiet zu reiten,
 16. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel aller Art auszubringen,
 17. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen sowie zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen,
 18. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
 19. zu angeln oder sonst Fische zu fangen sowie Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
 20. die Ruhe der Natur durch Lärmen, Musizieren oder auf andere Weise zu stören,
 21. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.“
4. § 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 3
- Von den Verboten des § 2 gelten nicht
1. die Nummern 1 bis 3, 8 bis 12 und 14 bis 21 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,
 2. die Nummern 1, 14 und 15 für behördliche Maßnahmen zur Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen, zur Unterhaltung der Schöpfwerke und ferner die Nummer 2, soweit durch diese Maßnahmen wild lebende Tiere gestört werden oder ihre Bauten und Brutstätten beschädigt werden,
 3. die Nummern 1, 2, 14, 15, 17, 20 und, soweit zur Sicherstellung der Schöpfwerkvorflut erforderlich, die Nummer 12 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten,
 4. die Nummern 10 und 15 für das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
 5. die Nummern 11 und 15 für den Schöpfwerkbetrieb und die Nutzung der Rhee als Vorfluter und Speicherbecken mit wechselnden Wasserständen, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten,
 6. die Nummern 1, 2, 5 und 15 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsorge und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten,
 7. die Nummern 1 bis 3, 10, 14 und 15 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflan-

zenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinner zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 1a erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 31

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Schweenssand

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Schweenssand vom 31. August 1993 (HmbGVBl. S. 255), geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in der Gemarkung Neuland belegenen Vordeichsflächen werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heuckenlock/Schweenssand“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist es, die Funktionsfähigkeit der von dynamischen Prozessen der Tideelbe wie Gezeiten, Oberwasserabfluss, Sedimentation, Erosion, Sturmfluten und Treibeis abhängigen Lebensräume der Flachwasserzonen, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Tide-Röhrichte, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche und Tide-Auwälder sowie die Lebensstätten der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Wibel-Schmiele, Schierlings-Wasserfenchel, Sumpf-Dotterblume, Fluss-Greiskraut, Wasser-Ehrenpreis, Rapfen, Teichrohrsänger und Nachtigall zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Flüsse mit Schlamm-bänken“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägter Lebensraumkomplex aus vollständig zonierte Schlammuferfluren, Flachwasserzonen der Tide-Elbe, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Spülsäumen, Tide-Röhrichte und Hochstaudenfluren, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Fische und Vögel,
2. des prioritären Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägter Weichholz-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie

Strandwällen, Flutmulden, Prielen und Watten, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,

3. des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ als naturnahe, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägte, unbeschattete Uferstaudenflur mit standorttypischer Vegetation und Nährstoffversorgung auf vielfältig strukturierten Standorten in Kontakt zu wertvollen autotypischen Lebensräumen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heuschrecken und Vögel,
4. der Population des Rapfens mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten in enger Verzahnung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
5. der Population der Finte mit ihren vorkommenden Lebensphasen, insbesondere der Larven, in ihren naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten in enger Verzahnung als ungehindert erreichbares Nahrungs- und Aufwuchsgebiet,
6. der Population des Meerneunauges und Flussneunauges mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus Flachwasserbereichen und Stromkanten als durchgängige Wanderstrecke,
7. der Population des prioritären Schierlings-Wasserfenchels mit seinen vorkommenden Lebensphasen aus Adulten, Rosetten und Samen im Boden in seinen Lebensstätten aus naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Tide-Röhrichten, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Hochstaudenfluren und Tide-Auwäldern mit einer für die Art geeigneten Bodenbeschaffenheit und Höhenlage als strömungs- und wellenberuhigter Standort, auch für eine ausreichende Vernetzung mit anderen Vorkommen,

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.

(3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 3.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Jagd auszuüben,“.

- 3.1.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.

- 3.1.3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Hunde oder Katzen mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.

- 3.1.4 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. zu angeln oder sonst Fische zu fangen sowie Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,“.

- 3.1.5 In Nummer 10 wird das Wort „Booten“ durch die Wörter „Wasserfahrzeugen aller Art“ ersetzt.

- 3.1.6 Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel jeglicher Art auszubringen,“.

- 3.1.7 Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringung von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,“.

- 3.1.8 In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 20 und 21 angefügt:

„20. zu reiten oder Pferde mitzuführen,

21. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen.“

- 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. die Nummern 1, 2, 5, 6, 10 und 15 bis 17 für das Betreten, den Betrieb, die Unterhaltung und die Deichverteidigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Kreuzungsbauwerke,
2. die Nummern 1, 2, 4 bis 6, 8, 10, 13 bis 19 und 21 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,
3. die Nummern 1, 2, 5, 6, 10 und 16 für den Betrieb sowie die Nummer 15 für die Instandhaltung der bestehenden Wassersportanlage auf Teilen der Flurstücke 1512 und 1769 der Gemarkung Neuland im bisherigen Umfang für den Zeitraum, in dem kein Ersatz für die Wassersportanlage gestellt werden kann,
4. die Nummern 1, 2, 5, 6, 10, 13, 16, 17 und 19 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung des Fahrwassers der Elbe im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 2007 I S. 963; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert am 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578, 1580), in der jeweils geltenden Fassung, sowie für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
5. die Nummern 1 bis 3, 5 und 6 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung

vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten,

6. die Nummer 16 für das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
7. die Nummern 1, 2, 5, 6, 12 und 16 für das Angeln an dafür bestimmten Stellen,
8. die Nummern 1, 2, 4 bis 6 und 16 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Arten durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

3.3 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Von den Nummern 1 bis 3 und 5 der Verbote des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Ausübung der Jagd auf Schalenwild erteilen, wenn die Durchführung der Verbote zu einer gesteigerten Gefährdung des Straßenverkehrs durch Fallwild oder zu einer betrieblichen Härte bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb des Schutzgebietes führt und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Artikel 32

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 306), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Fischbek und Neugraben belegenen Flächen des Moorgürtels einschließlich des Nincoper Moores und des Francoper Moores werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes sind zugleich die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-Vogelschutzgebiet) „Moorgürtel“.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

 1. vorrangig der Population des Wachtelkönigs als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als

Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus eng miteinander verzahnten und kleinräumig verteilten Mähwiesen, Seggenriedern, Schilfflächen, Gebüschgruppen und Hochstaudenfluren,

2. der Population des Neuntöters als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus reich strukturierten Hochstaudenfluren, Hecken und Gebüsch

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Vogelarten ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.“

2.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten, ortsfeste Weidezäune im Fall ihrer Errichtung bei Beweidung durch Rinder oder Pferde in offener Bauweise mit Pfählen und Drahtbespannung ohne Geflechtung und nicht höher als 1,60 m auszuführen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

4.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,“.

4.1.2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Hunde oder Katzen auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,“.

4.1.3 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,“.

4.1.4 In Nummer 23 werden die Wörter „die Kulturart“ durch die Wörter „Grünland umzubereiten sowie die Kulturart“ ersetzt.

4.1.5 In Nummer 24 wird hinter dem Wort „dem“ die Textstelle „1.“ eingefügt.

4.1.6 Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„25. die Grasnarbe, insbesondere durch Überweidung, zu zerstören sowie das Grünland zwischen dem 15. November und dem 15. April des darauf folgenden Jahres mit Pferden zu beweiden,“.

4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

4.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 bis 3, 5 bis 7, 10, 15, 17, 19 bis 24 und 29“ durch die Textstelle „1 bis 3, 5 bis

7, 10, 12, 15 bis 17, 19 bis 25, 28 und 29“ ersetzt und hinter den Wörtern „die zuständige“ werden die Wörter „oder im Einvernehmen mit der zuständigen“ eingefügt.

4.2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1, 2, 6, 7, 9, 14, 15, 19, 20, 23, 28 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 und, soweit Gartenabfälle kompostiert werden, die Nummer 16 sowie, soweit Einfriedungen vorgenommen werden, die Nummer 17 für die übliche Hausgartennutzung auf den Flurstücken 240, 439 und 4535 der Gemarkung Fischbek,“.

4.2.3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nummern 1, 2, 6 bis 8, 15, 19 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 sowie, soweit Einfriedungen vorgenommen oder Weide-tränken errichtet werden, die Nummer 17 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.

4.2.4 In Nummer 8 wird die Textstelle „soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“ angefügt.

4.2.5 In Nummer 10 wird die Textstelle „soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“ angefügt.

4.2.6 In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch die Textstelle „, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“ ersetzt.

4.2.7 Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. die Nummern 1 bis 3, 6, 7, 15 und 19 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

4.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.3.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nummer 28 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung *Senecio* oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist,“.

4.3.2 Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Nummern 23, 25 und 28 für die Erneuerung von Grünland, wenn die Durchführung der Verbote zu einer besonderen betrieblichen Härte führt oder wenn Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dieses erfordern.“

Artikel 33

Umsetzung von EU-Richtlinien

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. August 2016.

Anlage 1 zur Dritten Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
über Naturschutzgebiete

Kirchwerder Wiesen

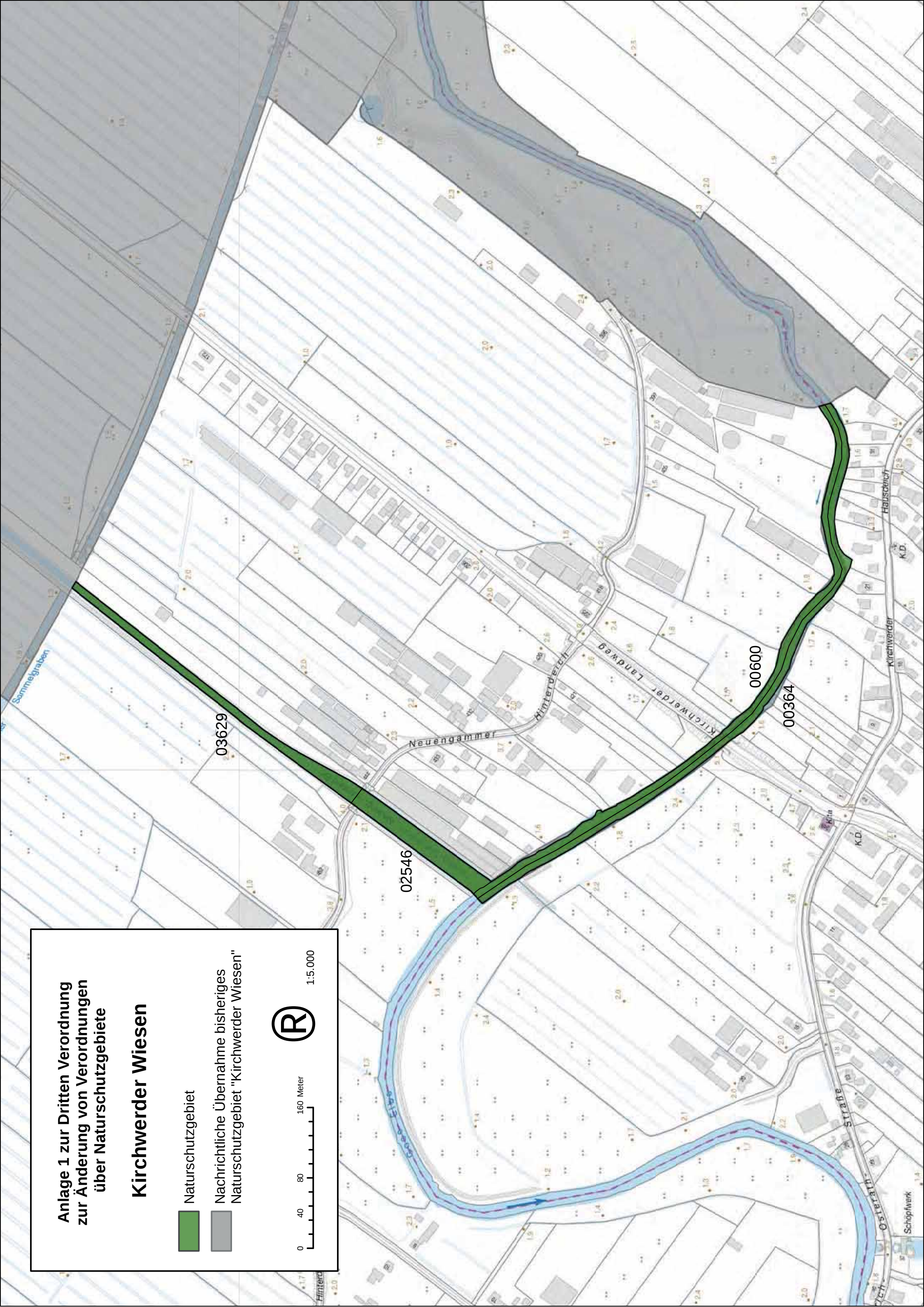
 Naturschutzgebiet

 Nachrichtliche Übernahme bisheriges
Naturschutzgebiet "Kirchwerder Wiesen"



0 40 80 160 Meter

1:5.000





Anlage 2 zur Dritten Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
über Naturschutzgebiete

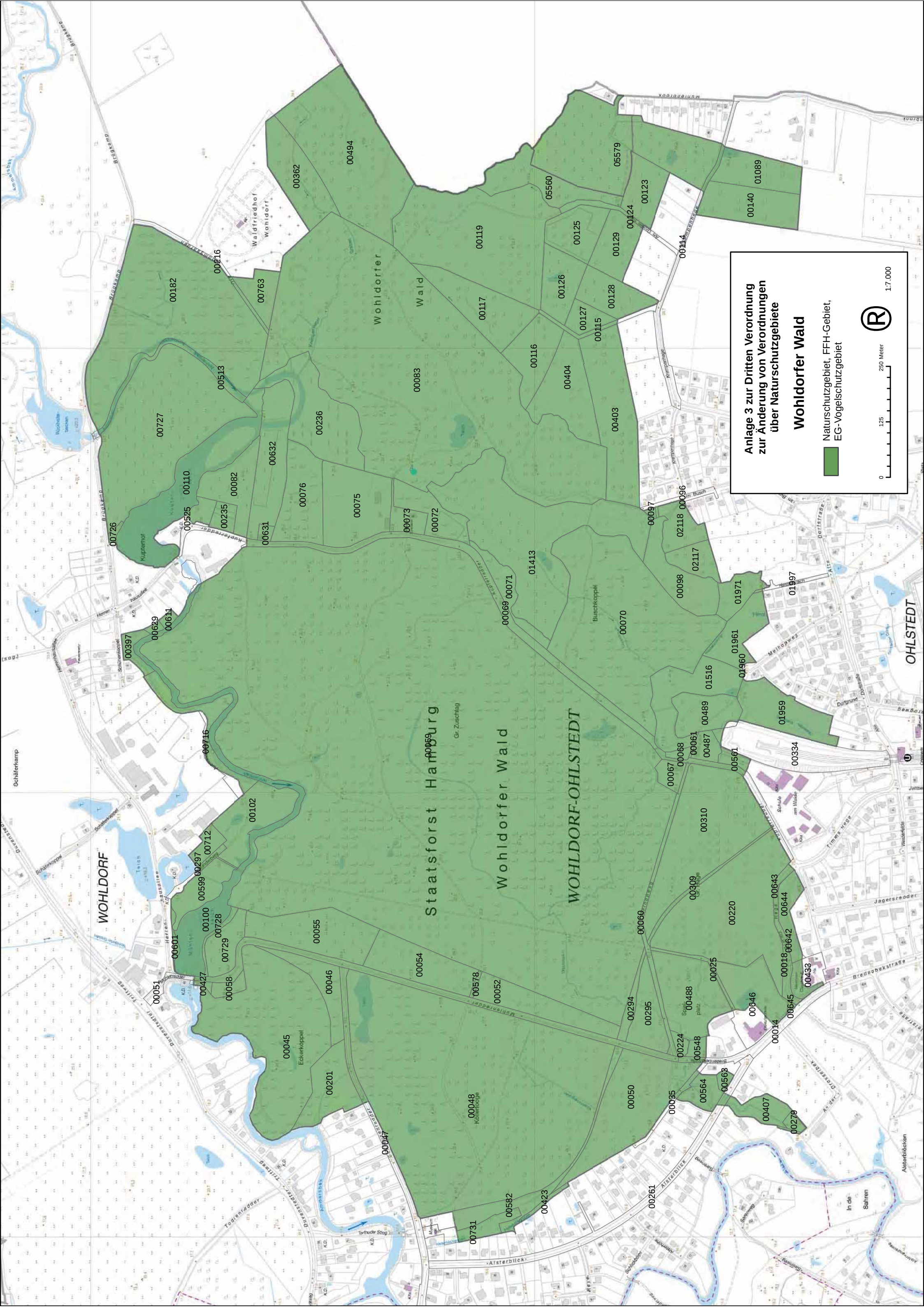
Zollenspieker

Naturschutzgebiet, Bestandteil des FFH-Gebiets
Zollenspieker/Kiebitzbrack



0 75 150 300 Meter

1:5.000



Anlage 3 zur Dritten Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
über Naturschutzgebiete

Wohldorfer Wald

Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet,
EG-Vogelschutzgebiet



0 125 250 Meter

1:7.000